

33-D-19

Die Reform des Rechtsstudiums nach den Anträgen der Verwaltungsreformkommission

Besprochen von
Dr. August Míríčka
Universitätsprofessor in Prag

VYŘAZENO

III-cclddb 5

Separatabdruck aus den Nummern 14 bis 19
der „Juristischen Blätter“ vom Jahre 1914



III-10.424

DAR
z pozůstalosti p. prof. Dr.
JOSEFA VACKA.



Wien und Leipzig 1914

R. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung
Carl Fromme

1320/
19355

I. Allgemeines.

Daß die zur Förderung der Verwaltungsreform eingesetzte Kommission auch der Frage einer Umgestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien näher treten werde, war von vornherein als sicher anzunehmen. Konnte ja doch kaum ein Zweifel darüber aufkommen, daß man eine Neuordnung der Verwaltung nicht nur von der rechtlichen Seite anfassen, sondern daß auch die persönliche Frage, die Eignung der Verwaltungsbeamten, Erörterung finden werde. Was lag nun näher, als eingehend zu prüfen, ob die Vorbildung der Kandidaten des Verwaltungsdienstes eine zweckentsprechende sei und ob die Zeit, welche sie an der Universität zubringen, zu ihrer Ausrüstung für die künftige Laufbahn voll ausgenützt werde? Daß man sich dabei nicht auf den engeren Kreis der staatswissenschaftlichen Vorlesungen beschränkte, sondern das ganze Rechtsstudium ins Auge faßte, kann schon in Anbetracht des engen inneren wie äußeren Zusammenhanges der einzelnen juristischen Disziplinen, welcher irgendwelche wesentliche Verschiebungen innerhalb eines Teiles ohne Änderung des Ganzen kaum zuläßt, nicht wundernehmen. Und wie immer man über die Kompetenz der Verwaltungsreformkommission zu diesem Vorgange urteilen mag¹⁾, das eine ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß die Ausdehnung des Beobachtungskreises auf das ganze Rechtsstudium ein geeignetes Mittel war, um sich soviel als möglich vor Einseitigkeit zu schützen.

Die Ergebnisse der bezüglichen Arbeiten der Verwaltungsreformkommission sind in Druck gelegt und der Öffentlichkeit

¹⁾ Vgl. die Bedenken Brodhauseus in Nr. 17518 und 17525 der „Neuen Freien Presse“ vom 1. und 8. Juni 1913; dagegen jedoch Raueberg in Nr. 17531 und 17538 derselben Zeitung vom 14. und 21. Juni 1913.

übergeben worden²⁾. Die wichtigsten Vorschläge sind dem geltenden, die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und theoretischen Staatsprüfungen regelnden Gesetze vom 20. April 1893 Nr. 68 R. G. Bl. und der bezüglichen Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1894 Nr. 204 R. G. Bl. angepassten Gesetzentwürfen einverleibt. Angefügt ist eine Reihe weiterer Anträge und ein Musterstudienplan. Dem Ganzen ist eine eingehende Begründung vorausgeschickt.

Ich stehe nicht an, zu erklären, daß uns die B. R. K.³⁾ mit dieser ihrer Arbeit eine formschöne inhaltsreiche Schrift beschert hat, die von feinem Verständnis wie für die Anforderungen des Universitätsunterrichtes, so auch für die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens zeugt. Sie weiß nicht nur die reichen Erfahrungen der Praxis auszunützen, sondern berücksichtigt auch eingehend die jetzt schon sehr umfangreiche Literatur, die sich mit der Reform des Rechtsstudiums befaßt⁴⁾, so daß kaum irgendein beachtenswerter, von welcher Seite immer kommender Antrag unerörtert geblieben sein dürfte. Mit sicherem juristischem Takte werden die einzelnen Reformprobleme herausgegriffen, um nach bestem Können einer dem Geiste der Zeit angepassten Lösung zugeführt zu werden.

Sehr zu loben ist die überall zutage tretende Rücksicht auf die spezifisch österreichischen Verhältnisse. Das Hergebrachte und Eingebürgerte wird nicht schon deswegen verworfen, weil es eben hergebracht und eingebürgert ist. Andererseits wird aber mutig zur Schere gegriffen, wo es gilt, Bestehendes, das mit dem erstrebten Ziele nicht im Einklange steht, zu beseitigen.

Das Rechtsstudium den Anforderungen des praktischen Lebens dienstbar zu machen und eine zweckentsprechendere Ausrustung des Juristen für seinen künftigen Beruf anzubahnen,

²⁾ Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Wien 1913. Die Schrift wird im folgenden kurzweg als „Anträge“ zitiert. Die beigefügten Seitenzahlen beziehen sich auf die im Verlage von F. Tempsky erschienene Ausgabe.

³⁾ B. R. K. hier und im folgenden = Verwaltungsreformkommission.

⁴⁾ Siehe die in den Anträgen S. 74 enthaltenen Literaturangaben über weitere einschlägige Schriften vgl. Gerland, Die Reform des juristischen Studiums, 1911, S. 20 f.

ohne dabei den theoretischen Grundcharakter der juristischen Studien irgendwie ernstlich zu beeinträchtigen — das ist das oberste Ziel, welches sich die V. N. K. bei ihren Reformvorschlägen gesetzt hat. Und wie immer man sich zu diesen Vorschlägen im einzelnen stellen mag — auch ich vermag nicht allem beizupflichten — das eine steht meines Erachtens fest: Das Werk der V. N. K. bedeutet einen Meilenstein in der Literatur der juristischen Studienreform, an dem kein Versuch einer Neuordnung unseres Rechtsstudiums wird vorübergehen können, ohne mit den darin niedergelegten Reformideen sich auf das gründlichste auseinanderzusetzen. Ja, sagen wir es gerade heraus, eine Reform, die eine wirklich zeitgemäße und gedeihliche sein will, wird sich einen großen Teil dieser Ideen, und zwar gerade die wichtigsten, die grundlegenden darunter, zu eigen machen müssen.

Hiermit dürfte es genügend gerechtfertigt erscheinen, wenn hier die „Anträge“ nach ihren Hauptgesichtspunkten einer Besprechung unterzogen werden.

II. Der Studienplan.

Den „Anträgen“ ist ohneweiters beizupflichten, insofern sie es bei der gegenwärtig zu Recht bestehenden vierjährigen Dauer der juristischen Studien bewenden lassen. Es wäre verlockend gewesen, die für die angestrebte Vertiefung der staatswissenschaftlichen Studien erforderliche Zeit statt durch Kürzung anderer Vorlesungen, durch Anfügung eines weiteren (neunten) Semesters zu gewinnen. Dadurch wäre den „Anträgen“ zweifellos so mancher Gegner im Lager der Vertreter der zu kürzenden Fächer entfallen. Aber noch sicherer ist es, daß eine derartig fundierte Reform an dem zähesten Widerstande weiterer Kreise gescheitert wäre. Das hat die V. N. K. sehr richtig herausgeföhlt.

Eingehend wird in den „Anträgen“ die alte Kontroverse erörtert, ob den Studierenden die freie Wahl sowohl der zu hörenden Vorlesungen als auch ihrer Reihenfolge zustehen solle oder ob sie an eine feste, genau geregelte Studienordnung zu binden wären. Die V. N. K. entschied sich für den meines Erachtens einzig gangbaren letzteren Weg. Es soll nicht nur das System der Obligattkollegien mit festgesetzten

Minimen der Stundenzahl beibehalten, sondern auch eine richtige Reihenfolge der Vorlesungen soll durch geeignete Maßnahmen möglichst gesichert werden. Wohl wird eingewendet, daß auf solche Weise die Lernfreiheit beschränkt, die Betätigung der Individualität des einzelnen unmöglich gemacht und auch das Gefühl der Selbstverantwortung beeinträchtigt werde. Aber dieser Einwand ist nicht stichhältig. Denn formell kann die Berechtigung des Staates, allen, die eine öffentliche oder sonst eine von der Ablegung der Staatsprüfungen oder der Erlangung des Doktorates abhängige Anstellung anstreben, die ihm als die erspriechlichste und zweckentsprechendste erscheinende Ordnung ihrer Studien vorzuschreiben, wohl nicht angezweifelt werden. Wer aber eine solche Anstellung nicht anstrebt, dem soll die freie Bestimmung seines Studienlaufes auch nach den „Anträgen“ unbenommen bleiben. Was jedoch das Sachliche betrifft, so erwäge man nur: In monatelangen eingehenden Beratungen ist eine Reihe bewährter und erfahrener Fachmänner bemüht, einen Studienplan zu entwerfen, welcher dem Juristen die bestmögliche Nutzung seiner Studienzzeit ermöglichen und eine nach allen Richtungen hin vollendete Vorbildung für das praktische Leben sichern soll. Und nun kommt ein frisch absolviertes Oltavianer, der vielleicht bei der Maturitätsprüfung noch zur Not durchgeschlüpft ist, und erklärt: „Dieser Studienplan taugt nichts oder wenigstens nicht für mich; ich finde es vorteilhafter, in dieser und dieser Ordnung zu studieren.“ Daß solche „Individualitäten“ nicht zu berücksichtigen sind, bedarf wohl keiner Erörterung.

Der allergrößte Teil der Studierenden, und zwar gerade die gute und besien, werden in einem scharf umrissenen Studienplan gewiß nicht eine Beeinträchtigung der Lernfreiheit und eine Beschränkung in der Entfaltung ihrer Individualität, als vielmehr eine wahre Wohlthat erblicken, welche ihnen die Mühe erspart, erst eine eigene Ordnung der Vorlesungen sich ausklügeln zu müssen, und sie vor den oft verhängnisvollen Folgen eines in dieser Beziehung gemachten Fehltrittes schützt.

Übrigens wird schon in den bestehenden Vorschriften eine gewisse obligatorische Studienordnung (Zwangsvorlesungen mit bestimmter Stundenzahl, rechtshistorische Zwischenprüfung) vorgeesehen. Sie soll nur fester gefügt und auch wesentlichen Änderungen unterworfen werden.

Bekanntlich soll der rechtsgeichichtliche Studienabschnitt fortab nur zwei Semester einnehmen; hierauf soll die rechtshistorische Staatsprüfung folgen, dann drei ausschließlich judiziellen Fächern gewidmete Semester, eine zweite — judizielle — Zwischenprüfung und endlich ein dritter, staatswissenschaftlicher Studienabschnitt, der ebenfalls drei Semester dauern und durch die staatswissenschaftliche Prüfung abgeschlossen werden soll. Beide Zwischenprüfungen, die rechtshistorische wie auch die judizielle, sind obligatorisch, so daß vor ihrer Ablegung Vorlesungen aus dem folgenden Studienabschnitte anrechenbar nicht gehört werden können.

Was zunächst die Aufteilung des gegenwärtigen „gemischten“ Studienabschnittes in einen rein judiziellen und einen rein staatswissenschaftlichen betrifft, so ist dem vorbehaltlos beizustimmen. Diese Regelung ist so naheliegend und weist so überwiegende Vorteile für den ganzen Unterrichtsbetrieb auf, daß es nützig wäre, dem in den „Anträgen“ (S. 26 ff.) darüber Gesagten noch etwas anzufügen. Ich glaube auch, daß in dieser Richtung eine ernstliche Opposition von irgendwelcher Seite kaum zu erwarten ist.

Was aber die Einfügung einer zweiten Zwischenprüfung betrifft, so läßt sich der Befürchtung, es könnte dadurch der Besuch der Vorlesungen in dem Prüfungssemester beeinträchtigt werden, am besten wohl dadurch begegnen, daß durch zweckdienliche Einrichtung des Unterrichtsbetriebes den Studierenden eine entsprechend intensivere Ausnützung der in den Kollegien verbrachten Zeit zu Prüfungszwecken ermöglicht würde.

Anders sieht es mit der Aufeinanderfolge der einzelnen Studienabschnitte. In dieser Beziehung sind Meinungsverschiedenheiten wohl nicht zu vermeiden. So gleich anlangend die Frage, ob nicht etwa umgekehrt der staatswissenschaftliche Studienabschnitt dem judiziellen vorgehen oder ob nicht dem Studierenden die freie Wahl zu belassen wäre, in welcher Reihenfolge er diese beiden Abschnitte absolvieren will. Das letztere wäre insoferne von Vorteil, als der Studierende in die Lage käme, die seinem künftigen Berufe entsprechenden Fächer an das Ende seiner Studien zu verlegen und sich dadurch einen weniger unermittelten Übergang von Theorie zur Praxis zu sichern. Bezeichnend ist, daß für diese zweite Alternative seither ein den

„Anträgen“ sehr nahestehender Fachmann⁵⁾, von ihnen also in diesem Punkte abweichend, sich ausgesprochen hat — ein Umstand, welcher darauf hinweist, daß im Schoße der V. R. K. Meinungsverschiedenheiten über die erörterte Frage bestanden haben dürften.

Ich halte die obligatorische Regelung der Frage in der von der V. R. K. vorgeschlagenen Weise für richtig. Denn für die beiden in Rede stehenden Studienabschnitte werden, wie schon erwähnt wurde, je drei Semester vorgeschlagen, so daß der eine mit einem Wintersemester, der andere mit einem Sommersemester zu beginnen haben wird. Würde nun ihre Reihenfolge dem Studierenden freigestellt, so hätte dies zur Folge, daß die meisten, wenn nicht gar alle Obligatorvorlesungen sowohl in dem Wintersemester als in dem Sommersemester abgehalten werden müßten — eine ungemein kostspielige Zeitspurigkeit des Unterrichtsbetriebes, welche, wie weiter unten noch zu erörtern sein wird, vermieden werden sollte. Schon das erfordert eine obligatorische Regelung der Reihenfolge. Sie ist um so unbedenklicher, als die dadurch entstehende Lücke zwischen der beruflichen Praxis und den bezüglichen Fächern ganz gut durch die in den „Anträgen“ so reichlich vorgesehenen Übungen ausgefüllt werden kann. Hierin ist den Ausführungen der „Anträge“ vollends beizupflichten.

Für die Priorität des judiziellen Studienabschnittes aber sprechen meines Erachtens wichtige pädagogische Gründe. Die judiziellen Fächer sind bekanntlich durchwegs, die staatswissenschaftlichen nur zum Teile gesetztes Recht, erstere daher zur Schulung der Juristen weit besser geeignet als diese. Vor allem werden aber die staatswissenschaftlichen Disziplinen in prozessualer Beziehung von den judiziellen in Schatten gestellt. Ringt ja bekanntlich das Verwaltungsrecht bislang vergeblich nach jenen gediegenen Formen des Verfahrens, die dem Zivil- und Strafprozeß längst eigen sind. Aus diesen Gründen wird von verschiedenen Seiten sogar eine obligatorische judizielle Vorpraxis für die Anwärter des Verwaltungsdienstes verlangt⁶⁾. Um wie viel mehr muß gefordert werden, daß bei

⁵⁾ Prof. Rauchberg in der Nr. 17358 der „Neuen Freien Presse“ vom 21. Juni 1913.

⁶⁾ Vgl. die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den

der theoretischen Ausbildung den judiziellen Fächern der Vorrang eingeräumt werde.

Wenn aber darauf hingewiesen wird, daß die Kenntnis mancher staatswissenschaftlichen Begriffe für das Verständnis dieser oder jener judiziellen Materie von Nutzen oder gar erforderlich ist, so muß das Gegenteil wohl in unvergleichlich größerem Maße gelten gelassen werden.

Und sollte vollends der rechtsgeschichtliche Abschnitt nicht an die Spitze der juristischen Studien gestellt werden — eine Frage, die sofort erörtert werden wird — so würde die hier vertretene Reihenfolge geradezu zur Notwendigkeit werden. Denn es müßte in diesem Falle den judiziellen Disziplinen eben mit Rücksicht auf ihre gedachten Eigenschaften die propädeutische Aufgabe zufallen, die zu erfüllen gegenwärtig der rechtshistorische Studienabschnitt berufen ist.

III. Die Reihung des rechtshistorischen Studienabschnittes.

Viel wichtiger noch als die gegenseitige Reihung des judiziellen und des staatswissenschaftlichen Studienabschnittes scheint mir die Frage zu sein, ob die rechtshistorischen Fächer nach wie vor den Anfang des Rechtsunterrichtes oder vielmehr dessen Abschluß zu bilden

juristischen Konzeptsbienst der politischen und der Finanzverwaltung, Wien 1913 (Verlag von F. Tempsky), S. 31 f. Bezeichnend für unsere Frage sind die nachstehenden dafür geltend gemachten Gründe:

„3. Das wichtigste Argument ist aber die stets fortschreitende Durchdringung der Verwaltung mit spezifisch judiziellen Gesichtspunkten; die zunehmende Justizförmigkeit der Verwaltung. Sie ist eine notwendige, wenn auch noch nicht durchaus verwirklichte Forderung des Rechtsstaates und wird in der Praxis desto deutlicher empfunden werden, je mehr der Einfluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit wächst. Allerdings kann die Verwaltung daneben nicht des freien Ermessens entbehren. Für den jungen Verwaltungsbeamten ist es aber doppelt wichtig, zwischen den rechtlich gebundenen Verwaltungsakten und den Akten des freien Ermessens genau unterscheiden zu lernen. Das wird am besten dadurch erreicht, daß er mit den Anforderungen formell strenger Rechtspflege dort vertraut gemacht wird, wo sie vorbildlich ausgebildet worden ist: bei den Gerichten, oder anwaltschaftlich gehandhabt wird: bei den Finanzprokuraturen und allenfalls bei den Rechtsanwältinnen.“

4. Endlich ist zu berücksichtigen, daß der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Anforderungen an die judizielle Schulung der Verwaltungsbeamten erhöhen wird.“

hätten, so daß die juristischen Studien sofort mit der Darstellung des geltenden Rechtes beginnen würden.

Die V. R. K. geht auch dieser Frage nicht aus dem Wege. Die „Anträge“ (S. 29 ff.) führen mit anerkennenswerter Unparteilichkeit die für und wider geltend gemachten Gründe an und kommen in richtiger Wertung derselben zu dem Schlusse, daß die gegen eine rechtsgeschichtliche Einführung sprechenden Argumente überwiegen, und „daß die Meinung, der Rechtsunterricht werde besser begonnen mit der Darstellung des geltenden Rechtes und der tatsächlichen Verhältnisse, die Zukunft für sich hat“. Aber noch ist, so lesen wir (S. 31) weiter, „der Zeitpunkt für eine so durchgreifende Reform nicht gekommen. Ebenfowenig wie Recht und Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verträgt die Methode der Rechts- und Staatswissenschaften einen unvermittelten Umschwung. Auch hier kann eine gedeihliche Reform nur durch eine allmähliche Umbildung bewirkt werden: sie ist eine Frage der Reife. Mögen auch die Dinge reif geworden sein zu einer solchen Reform, die Lehrer, die Einrichtungen und die Bücher sind noch nicht dazu bereit. Wenigstens nicht in Osterreich. Deshalb empfiehlt die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform an der bisherigen Tradition festzuhalten, die dem Studium des geltenden Rechtes eine Einführung auf rechtsgeschichtlicher Grundlage vorausschickt“.

Das ist ein Punkt, in welchem ich mich mit den „Anträgen“ durchaus nicht als einverstanden erklären kann. Man sollte meinen, daß wenn man einmal eine Reformidee als die bessere erkannt hat, man sich auch nicht scheuen wird, sie in Tat umzusetzen, zumal da man schon einmal reformieren will und es sich um eine so naheliegende, ich möchte sagen, einleuchtende, ja selbstverständliche Idee handelt, als daß die juristischen Studien mit dem geltenden Rechte zu beginnen hätten. Ich möchte gerne sehen, wie sich ein Zünger der Naturwissenschaften, der Mathematik oder Medizin, einer technischen oder sonstigen anderen Wissenschaft oder gar einer Kunst dazu stellen würde, wenn man ihm bei Beginn des Unterrichtes sagen möchte: „Sorge nicht, du sollst das Fach, das du dir erwählt hast, bei uns gründlich kennen lernen; aber erst wollen wir dich durch ein bis zwei Jahre in die Geschichte desselben einweihen, damit du wissest, wie es bis zum gegenwärtigen Stande gekommen ist.“

Gewiß würde man einen solchen Vorgang als verkehrt, wenn nicht geradezu als lächerlich finden. Und da muß gefragt werden: Ist es nicht zumindest auffallend, daß eine solche Ordnung der Dinge gerade beim Rechtsstudium nicht nur nicht widersinnig, vielmehr die einzig richtige und zweckentsprechende, ja natürliche sein soll? Das gibt Anlaß nachzudenken und sich die dafür geltend gemachten Gründe mit offenen Augen, unbeeinträchtigt durch Tradition und Gewohnheit, anzusehen. Nun fällt aber dabei gleich noch ein weiteres auf. Dem österreichischen Juristen soll nicht, wie man annehmen möchte, die Geschichte des in Österreich geltenden Rechtes als Einleitung dienen; auf diese wird zumeist erst später bei einzelnen Fächern des zweiten Studienabschnittes einleitungsweise in aller Kürze eingegangen. Vielmehr wird er eingeführt in die Rechtswissenschaft an der Hand eines Rechtes, welches einst im ehemaligen Römerreiche, mithin in einem fremden, längst vergangenen Staate in Geltung stand, für die Entwicklung des österreichischen Rechtes aber nur in geringem — vorwiegend auf das Privatrecht — beschränktem Maße von Bedeutung war. Ich glaube, daß man so etwas anderswo — und zwar nicht bloß in England oder Amerika — kaum verstehen würde. Man sollte doch Umschau halten, ob etwas Derartiges auch in anderen Kulturstaaten besteht. Auf Deutschland kann man nicht verweisen, da dort das römische Recht wirklich in Geltung stand und übrigens bei dem Umstande, als daselbst die Reihenfolge der zu hörenden Kollegien dem Studierenden zumeist ganz freigestellt ist, ein Zwang zu einer rechtsgeschichtlichen Einführung nicht besteht.

Doch ich möchte nicht mißverstanden werden. Meine Ausführungen bezwecken nichts weniger als dem Historismus in der Rechtswissenschaft Unrecht zu tun. Seine unvergänglichen Verdienste um die Hebung der Jurisprudenz sollen stets dankbarst anerkannt werden. Und obwohl sich die Anzeichen mehren, daß auch seine Stunde einst schlagen und er durch die großen sozialen Probleme, die der Rechtswissenschaft noch harren, verdrängt werden wird, soll hier nicht denen das Wort gesprochen werden, welche dies schon jetzt gerne verwirklicht sehen möchten. Vielmehr handelt es sich bloß darum, der Rechtsgeschichte die ihr im Studienplane gebührende richtige Stelle zu weisen.

Freilich wird von den Vertretern der bestehenden Ordnung nicht nur die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung des

römischen Rechtes ins Treffen geführt; es wird vielmehr auch auf die Geschlossenheit seines Systems und seine klaren Begriffe hingewiesen, welche es als vor allen anderen geeignet für die formale und technische Schulung der Juristen erscheinen lassen⁷⁾. Doch dem wird mit Recht entgegengehalten, daß der juristische Bildungswert eines modernen Rechtssystems, wenn nicht gar größer, so doch nicht geringer sei, und daß die Einführung in die Rechtswissenschaft ebensogut an der Hand des geltenden Rechtes erfolgen könne. Daß die judiziellen Fächer ganz besondere Eignung besitzen, diese Aufgabe zu übernehmen, darauf ist schon hingewiesen worden. Dies würde auch insoferne von Vorteil sein, als dadurch die Kenntnis des geltenden Rechtes nur gewinnen müßte. Übrigens scheint auch die V. R. R. dieser Ansicht zu sein. Das geht daraus hervor, daß die dogmatische Behandlung des römischen Rechtes, also gerade dasjenige, worin sich das Exakte seines Systems und seiner Begriffe am klarsten spiegelt und was daher zur formalen Schulung des Anfängers am besten dienen könnte, nach den „Anträgen“ möglichst einzuschränken und daß zuvörderst die entwicklungsgeschichtliche Seite und die „Gegenwartswerte“ hervorgehoben werden sollen. Dadurch würde auch, so hofft man, das Kolleg für den Studierenden an Interesse gewinnen. Doch dabei scheint man außer acht gelassen zu haben, daß das Interesse etwas rein subjektives ist. Um die Anziehungskraft des römischrechtlichen Kollegs für den Studierenden zu heben, dazu genügt es nicht, ihm von der Materie das zu präsentieren, was nach der Ansicht des Vortragenden Gegenwartswert besitzt, sondern man muß ihn in den Stand setzen, selbst zu beurteilen, ob das, was ihm vorgelegt wird, wirklich auch Gegenwartswert hat. Er muß mit anderen Worten sich bereits im Besitze eines Wertmessers befinden, an welchem er das ihm Gebotene in der gedachten

⁷⁾ Diese Ansicht wird nicht durchwegs geteilt. Die Eignung des römischen Rechtes für den juristischen Elementarunterricht wird geradezu bestritten von Krückmann, Vorpraxis, akademische Rechtspfprechung und anderes, 1911, S. 43. Auch Gerland, Die Reform des juristischen Studiums, S. 89 ff., warnt vor einer dogmatisch-methodologischen Überschätzung des römischen Rechtes. Überhaupt überwiegen in der Literatur die Stimmen derer, die sich gegen eine rechtsgeschichtliche Einführung ausgesprochen haben. Vgl. Gerland, a. a. O. S. 105, Anm. 1.

Richtung bewerten kann. Und diesen Wertmesser vermag ihm selbstredend nur die Kenntnis des zu Recht Bestehenden zu bieten. Sie wird für ihn „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht“ sein, von dem aus diese Erscheinungen ihm in einem ganz anderen Lichte erscheinen werden als jetzt.

Der Mangel an Interesse für eine rechtsgeschichtliche Einführung ist bei dem Anfänger nur zu begreiflich. Sehr treffend hat Zitelmann⁸⁾ darauf hingewiesen, wie verkehrt es sei, den „nach Wirklichkeit hungernden“ Anfänger „in die fremdartige Ideenwelt eines antiken Rechtes“ einzuführen. Stillt man früher seinen Wirklichkeitshunger, indem man ihn mit dem zu Recht Bestehenden vertraut macht, dann ist die Hoffnung begründet, daß er sich auch für jene fremde Ideenwelt empfänglicher zeigen wird.

Hiermit fällt auch der Einwand, daß der Studierende nach Absolvierung des juristischen und des staatswissenschaftlichen Studienabschnittes den seinem künftigen Berufe fernstehenden rechtsgeschichtlichen Fächern nicht das entsprechende Interesse entgegenbringen würde. Anlangend solche Studierenden, für welche sich die Anziehungskraft des Gegenstandes ausschließlich nach den Anforderungen der zu bestehenden Prüfung bemißt, würde, solange dieser Maßstab der gleiche bleibt, auch jene Anziehungskraft sich nicht verringern. Was jedoch die Eifrigeren, die Wissensbegierigen betrifft, dürfte das Interesse an dem Werdegange infolge der bereits erworbenen Kenntnis des Gewordenen sich zuversichtlich um ein Beträchtliches steigern.

Ganz besonders nützlich wäre aber die hier vertretene Änderung des Studienplanes für die Besten, namentlich für die Anwärter der akademischen Laufbahn, da sie die sich darbietende Gelegenheit ergreifen könnten, um sich auch mit den spezifisch rechtsgeschichtlichen Arbeits- und Forschungsmethoden

⁸⁾ Die Vorbildung der Juristen, 1909, S. 12 ff. Er behauptet sogar, „daß viele Kreise der jungen Studierenden das theoretische Studium des Rechtes von vornherein für überflüssig halten“ (S. 13). Das geht meines Erachtens doch ein wenig zu weit. Wohl stimme ich aber Kaufmann (Die juristischen Fakultäten und das Rechtsstudium, 1910, S. 10) darin zu, daß die Notwendigkeit des rechtsgeschichtlich-theoretischen Anfangs von der heutigen Generation nicht geglaubt wird. Daß solche Ansichten, wenn sie Gemeingut der zu Unterrichtenden geworden sind, einfach zu ignorieren wären, wird wohl kein erfahrener Pädagog behaupten.

bekannt zu machen. Wenn ich nicht irre, so ist gerade der Umstand, daß der rechtshistorische Abschnitt an die Spitze der juristischen Studien gestellt ist; mit Schuld daran, daß unter den Vertretern der juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer sich nur wenige mit rechtsgeschichtlichen Forschungen in ihrem Gebiete befassen.

Das freilich soll nicht in Abrede gestellt werden, daß für den künftigen Praktiker durch das rechtshistorische Nachstudium ein wenig erwünschtes Intervall zwischen den angestrebten praktischen Beruf und den ihm entsprechenden Studienabschnitt eingeschoben wird. Doch ein solches Intervall läßt sich, wie wir gesehen haben, auch bei der von der R. N. K. vorgeschlagenen Studienordnung nicht ganz vermeiden und kann, wie gesagt, durch Übungen überbrückt werden.

Schließlich wäre die hier verfochtene Studienfolge von gewissem Vorteile auch für jene erfahrungsgemäß leider ziemlich zahlreichen Studierenden, die nach Absolvierung einiger Semester aus irgend einem Grunde Schiffbruch leiden und meistens als Hilfskräfte in Kanzleien der Justizbehörden und anderen Ämtern, bei Advokaten und Notaren Zuflucht finden. Es ist aufliegend, daß für solche Leute die Absolvierung eines positivrechtlichen Studienabschnittes unvergleichlich nutzbringender wäre als das rechtshistorische Studium. Und sollte es einmal dazu kommen, daß, wie ja davon schon die Rede war, bei den Gerichts-, den Verwaltungsbehörden und eventuell auch anderen Ämtern Konzeptsbeamtenstellen niederer, also gewissermaßen zweiter Klasse freiert, und daß von den Bewerbern nebst der Maturitätsprüfung die Absolvierung des juristischen, beziehungsweise des staatswissenschaftlichen Studienabschnittes an der Universität nebst der Ablegung einer entsprechenden Prüfung gefordert werden würde, so müßte eben auch dafür gesorgt werden, daß hierfür eine rechtsgeschichtliche Einführung weder formelle noch sachliche Voraussetzung sei.

All das führt zu dem zwingenden Schluss: Die rechtsgeschichtlichen Fächer sind nicht an die Spitze, sondern an das Ende des juristischen Studiums zu setzen; sie haben nicht die Grundlage, vielmehr den Schlussstein des Rechtsunterrichtes zu bilden.

Zu den angeführten sachlichen Gründen kommt noch ein weiteres Argument mehr persönlicher Natur. Die Durch-

führung der Vorschläge der V. N. K. ist durch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der akademischen Lehrer bedingt. Das wird auch in den „Anträgen“ ohneweiters zugegeben. Diese Vermehrung wird zweifellos bei denjenigen Fächern eine besonders ausgiebige sein müssen, welche zu Beginn der juristischen Studien, wo der größte Andrang herrscht, vortragen werden. Und da fragt es sich: Wenn schon verwehrt werden muß, ist es nicht von Vorteil, ja in Anbetracht der unverkennbaren, auf Einschränkung des Historismus gerichteten Entwicklungstendenz des Rechtsstudiums geradezu Staatsraison, lieber die Vertreter der „lebenden“, das heißt der judiziellen und staatswissenschaftlichen Fächer zu vermehren? Nebenbei wird, worauf noch zurückzukommen sein wird, vorgeschlagen, den Professoren zu ihrer Entlastung Assistenten aus den Reihen der jungen Richter und Verwaltungsbeamten beizugeben. Auch diese werden für die judiziellen und die staatswissenschaftlichen Fächer eher zu finden sein als für die rechtsgeschichtlichen.

Wenn nun die V. N. K. trotz aller dieser Gründe und ungeachtet ihrer eigenen besseren Erkenntnis es nach wie vor bei der rechtsgeschichtlichen Einführung bewenden läßt und das rechtshistorische Nachstudium als Zukunftsmusik erklärt, so ist das eine Zaghaftigkeit, die ich angesichts der von der V. N. K. in sonstigen Richtungen bewiesenen Entschlossenheit nicht recht verstehe.

„Mögen auch die Dinge reif geworden sein zu einer solchen Reform, die Lehrer, die Einrichtungen und die Bücher sind noch nicht dazu bereit. Wenigstens nicht in Osterreich.“ Gemäß der Ansicht der V. N. K. soll also, wenn ich recht verstehe, der gedachte „Umschwung“ erst bei der nächstfolgenden Reform durchgeführt werden. Das heißt aber offensichtlich entweder die Notwendigkeit einer baldigen „Reform der Reform“ heraufbeschwören oder eine Neuordnung in der gedachten Richtung ad calendae graecas verschieben. Und glaubt man etwa, daß, bis man zu einer zweiten Reform schreiten wird, die Lehrer, die Einrichtungen und die Bücher „bereiter“ sein werden als jetzt? Und läßt sich nicht schließlich dasselbe Argument nahezu gegen jede Reform, vor allem auch gegen die Anträge der V. N. K. ins Treffen führen? Denn auch nach diesen soll das rechtshistorische Studium umgemodelt werden; es soll rein propädeutisch gestaltet werden, daher auf die rechts-

geschichtliche Seite und die Hervorhebung der Gegenwartswerte sich verlegen. Und da könnte man doch wohl auch hier einwenden, daß „die Lehrer, die Einrichtungen und die Bücher noch nicht dazu bereit“ sind. Ja, es liegt der gewiß berechtigte Einwand nahe, daß die Methode einmal jetzt und später noch einmal geändert werden müßte, und daß man vor diese doppelte Aufgabe gerade diejenigen Rechtslehrer stellt, aus deren Kreisen der zähfeste Widerstand gegen die Reform zu befürchten steht. Oder hofft man vielleicht bei der zweitnächsten Reform mit den rechtsgeschichtlichen Fächern tabulam rasam machen und so das Herantreten an das Problem sich ersparen zu können? Ich glaube, die B. N. K. stehe zu hoch, als daß man ihr solche Hintergedanken imputieren könnte.

Meines Erachtens ist der mit der Einrichtung der rechtswissenschaftlichen Fächer als Nachstudium verbundene Umschwung nicht so bedeutend, als man anzunehmen scheint, jedenfalls kaum größer als der von der B. N. K. geplante. Ist einmal die Reform dekretiert, so wird sich der Übergang in kurzer Zeit ohne weitere Schwierigkeiten vollziehen.

Hoffen wir, daß die B. N. K. noch die Gelegenheit ergreifen wird, in dieser hochwichtigen, ja grundlegenden Frage ihren Beschluß zu reassumieren oder mindestens ein bezügliches Minoritätsvotum, falls ein solches vorliegt, samt seiner Begründung zu veröffentlichen.

IV. Die Kürzung der rechtshistorischen Fächer.

Von den acht Studiensemestern sollen zufolge der „Anträge“, wie schon erwähnt wurde, zwei auf den rechtsgeschichtlichen und je drei auf den judiziellen und den staatswissenschaftlichen Studienabschnitt entfallen. Das bedeutet allerdings eine wesentliche Abkürzung des rechtsgeschichtlichen Studienabschnittes, welche durch eine entsprechende Verringerung der Zahl der bezüglichen Vorlesungsstunden bedingt ist.

Diese Kürzung stellt sich als einer der Hauptpunkte der Reform dar. Sie wird voraussichtlich auch den größten Stein des Anstoßes bilden. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der seit Jahrzehnten behauptete rechtsgeschichtliche „Besitzstand“ ruhigen Blutes und ohne zähfeste Gegenwehr aufgegeben werden wird. Schon jetzt werden warnende Stimmen der Verteidiger

laut⁹⁾ und wenn gar der Vorschlag der B. K. K., wonach die Professoren wiederum an dem Ertrage des Kollegiengeldes zu partizipieren hätten, Anklang finden und so die wissenschaftliche Frage mit einer materiellen verquickt werden sollte, so könnte dies eine sehr bedenkliche Komplikation und eine solche Steigerung der Geburtswehen der Reform herbeiführen, daß ihre Rettung kaum anders als durch einen kühnen, raschen Kaiserschnitt möglich wäre.

Man dürfte einwenden, daß die Herabsetzung der Dauer des rechtsgeschichtlichen Studienabschnittes von vier Semestern auf zwei, somit um ganze zwei Semester zu jäh, daß ein solcher Sprung zu groß und unvermittelt sei. Zu Unrecht. Denn nachdem durch die Studienreform vom Jahre 1893 den Studierenden freigestellt worden ist, die rechtshistorische Staatsprüfung schon nach drei Semestern abzulegen, ist das rechtsgeschichtliche Studium tatsächlich auf drei Semester eingerichtet und die Studierenden wissen nicht recht, was sie mit dem vierten Semester anfangen sollen, ob sie nun die Prüfung erst nach vier oder bereits nach drei Semestern ablegen. Zwar können die letzteren schon im vierten Semester Vorlesungen des zweiten Studienabschnittes anrechenbar hören. Doch der zweite Studienabschnitt ist nach wie vor für die anderen, die „minder Fleißigen“, weil in Mehrheit befindlichen, eingerichtet geblieben, und alle Bemühungen der Unterrichtsverwaltung ihn gleichzeitig auch den Bedürfnissen der nach drei Semestern Geprüften anzupassen, hatten keinen nennenswerten Erfolg. Warum, leuchtet von selbst ein. Denn das hätte eine durchgreifende Doppelspurigkeit der judiziellen und staatswissenschaftlichen Kollegien zur Voraussetzung, für welche weder genügende Lehrkräfte noch Lokalitäten vorhanden sind. Und so können die „Fleißigen“ den einzigen Vorteil, den ihnen die frühere Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung bietet, nicht einmal dazu entsprechend ausnützen, um sich das achte Semester zur Vorbereitung auf die weiteren Prüfungen freizuhalten — ein Grund mehr, warum von diesem

⁹⁾ Vgl. Freiherr v. Schwind, Die Reform der juristischen Studienordnung in der „Österreichischen Rundschau“, Bd. 34, Heft 3, 1913, S. 182 ff. und Wittmayer, Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich (Separatdruck aus der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich“) 1913, S. 6 ff.

Rechte bisher nur die Minderheit der Studierenden Gebrauch macht. Das gibt einen neuen Beleg für die alte Erfahrung, daß halbe Maßregeln sich nicht bewähren, und einen deutlichen Fingerzeig für die kommende Reform, solche zu vermeiden. Hätte man gleich dazumal das rechtsgeschichtliche Studium obligatorisch auf drei Semester beschränkt, die Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung nach dem dritten Semester vorgeschrieben und den zweiten Studienabschnitt auf fünf Semester eingerichtet, so hätte man sicher bessere Resultate erzielt und auch für die kommende Reform die Wege geebnet.

Doch in Wahrheit ist das rechtshistorische Studium, wie gesagt, schon jetzt ein dreisemestriges und es würde daher durch Beschränkung auf zwei Semester tatsächlich bloß um ein Semester gekürzt werden. Diese Kürzung soll dadurch ermöglicht werden, daß die Zahl der Vorlesungsstunden bei den einzelnen Fächern entsprechend herabgemindert wird, und zwar bei dem römischen Rechte von zwanzig auf zehn Stunden, bei der deutschen Rechtsgeschichte und dem deutschen Privatrecht von je fünf auf je vier und bei dem Kirchenrechte, welches nunmehr unter dem geändertem Titel „Grundzüge des Kirchenrechtes“ auftreten soll, von sieben auf vier, beziehungsweise wenn es im Wintersemester gelesen werden würde, auf drei Stunden.

Das ist nun freilich, namentlich was das römische Recht betrifft, eine sehr erhebliche Einschränkung. Aber sie ist unbesreitbar in der Entwicklungslinie des modernen Rechtsstudiums gelegen. Mit Recht tröstet die V. R. A. sich und uns mit dem Hinweis auf die noch weiter gehende Verminderung, welche die Vorlesungsstunden über römisches Recht an den Universitäten des Deutschen Reiches, mithin in einem Staate, wo das Pandektenrecht einst in Geltung stand¹⁰⁾, seit der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches erfahren haben. Meiner Überzeugung nach dürfte gerade dieses Vorbild die Schmerzen der unvermeidlichen Amputation bedeutend lindern. Dieselben Gewalten, welche einst mitgewirkt haben, als es galt, den Geist

¹⁰⁾ Außer diesem Umstande hat das römische Recht seine präponderierende Stellung in Deutschland wohl auch dem zu verdanken, daß kein einheitliches deutsches Recht existierte. Vgl. Strohal, Der jüdische Juristenzeitung, Bd. I, §§ 145 ff. Es muß befremden, daß man in Oesterreich dem reichsdeutschen Vorbilde gefolgt ist, obgleich weder das eine noch das andere Moment bei uns zutrifft.

des überwuchernden Historismus zu uns heraufzubeschwören, sollen uns nun auch behilflich sein, seiner loszuwerden.

Gewiß ist es — hierin muß den „Anträgen“ beigespflichtet werden — für den österreichischen Juristen nicht nötig, alles zu hören und zu wissen, was einst im römischen Reiche und ebenso was bei den alten Germanen zu dieser oder jener Zeit zu Recht bestand. Und wenn die überflüssige Dogmatik entsprechend eingeschränkt, wenn der Ballast des Details über Bord geworfen, wenn die entwicklungsgeschichtlichen Momente in den Vordergrund gestellt und das, was für den modernen österreichischen Juristen füglich von Interesse sein kann, also, um das Wort der „Anträge“ zu gebrauchen, „die Gegenwartswerte“ hervorgehoben werden, so wird man bei gutem Willen mit der von der V. K. vorgeschlagenen Stundenzahl wohl das Auslangen finden können. Und wenn vollends der rechtsgeschichtliche Abschnitt an das Ende der juristischen Studien gesetzt werden würde, wie dem hier das Wort gesprochen wird, wenn derselbe dadurch nicht nur seiner propädeutischen Aufgabe enthoben wäre, sondern selbst schon die Wege durch die anderen Fächer geebnet, den Boden vorbereitet vorfände, so würde sich zuverlässlich auch noch Zeit und Gelegenheit dazu finden, den eifrigen Studierenden, sei es auch nur in Spezialkollegien und Übungen, mit dem Gebrauche der Quellen und — worauf ich besonderes Gewicht legen möchte — mit den besonderen rechtsgeschichtlichen Arbeitsmethoden im allgemeinen vertraut zu machen.

Was aber die Vorlesungen über Deutsches Recht betrifft, würde ich noch weiter gehen und die für sie in den „Anträgen“ vorgesehene Stundenzahl noch mehr herabmindern. Die ganz exorbitante, zu der Bedeutung des Gegenstandes für das österreichische Rechtsstudium in keinem Verhältnisse stehende Ausdehnung, die man diesem Fache im Laufe der Zeit zu geben wußte, darf uns nicht davon abschrecken, jetzt mutig zur Schere zu greifen. Ich glaube, vier Stunden im ganzen müßten da vollständig genügen. Die erübrigenden vier Stunden wären einem Obligatkollegium aus der Geschichte des betreffenden Territorialrechtes — an der böhmischen Universität also aus der Geschichte des böhmischen, an den polnischen Universitäten aus der Geschichte des polnischen Rechtes — vorzubehalten. Hierin ist doch auch ein gut Stück österreichischer Rechtsgeschichte ent-

halten. In soweit die erforderlichen Lehrkräfte schon vorhanden sind und solche Vorlesungen als nicht obligate abgehalten werden, wie es beispielsweise an der böhmischen Universität der Fall ist, wird die Durchführung dieses Vorschlages keinerlei Schwierigkeiten bezeugen.

V. Der judizielle Studienabschnitt.

Auch manche anderen auf die beiden gegenwärtigen Studienabschnitte bezüglichen Reformvorschläge der B. R. K. sind gut begründet und meines Erachtens einwandfrei. So sollen die beiden an der philosophischen Fakultät zu hörenden Zwangskollegien aufgelassen und zwei neue obligate EinführungsVorlesungen gleich an die Spitze des ersten Studienabschnittes gestellt werden, nämlich ein dreistündiges Kolleg „Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften“, welches dazu bestimmt ist, an die Stelle der bisher als nicht obligat sichergestellten „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften“ zu treten und eine dreistündige Vorlesung über „Gesellschaftslehre (Tatsachen und Theorien des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens)“. Die „Österreichische Rechtsgeschichte“ soll durch die „Österreichische Verfassungsgeschichte“ ersetzt und diese Vorlesung in den staatswissenschaftlichen Studienabschnitt verlegt werden. Demselben Abschnitte wird auch das nunmehr als obligat zu erklärende Kolleg „Völkerrecht“ einverleibt.

Überhaupt wird auf die Ausgestaltung und Vertiefung des staatswissenschaftlichen Studienabschnittes eine ganz besondere Sorgfalt verwendet, was schließlich im Hinblick auf die Zusammensetzung der B. R. K. und ihre eigentliche Aufgabe selbstverständlich ist. Doch würde es zu weit führen, sich hier auf Einzelheiten einzulassen. Auch möchte ich die sachmännische Beurteilung der bezüglichen Vorschläge Berufeneren überlassen.

Ich wende mich dem judiziellen Studienabschnitte zu. Dieser scheint wenigstens äußerlich sehr stiefmütterlich behandelt worden zu sein. Von den 93 Seiten der Anträge ist ihm wenig mehr als eine einzige (S. 43) gewidmet. Auch werden bezüglich dieses Studienabschnittes die wenigsten Reformanträge gestellt. Es läge nahe, dies auf die Zusammensetzung der B. R. K. zurückzuführen, in deren Mitte sich, soweit ich über-

blicken kann, kein Vertreter eines juristischen Faches findet, so daß man versucht wäre zu sagen, daß hier gewissermaßen die Rechnung ohne den Wirt gemacht wurde. Doch zum Glück ist gerade der juristische Studienabschnitt in Anbetracht seiner gegenwärtigen Ausgestaltung am wenigsten reformbedürftig, zumindest insoweit spezifische Reformen in Frage kommen. Man kann sich hier füglich damit begnügen, die betreffenden Fächer der allgemeinen, weiter unten noch zu besprechenden Reformen des Studienbetriebes teilhaftig werden zu lassen.

Nach den „Anträgen“ sollen sowohl die juristischen Obligatorvorlesungen als auch die ihnen zugewiesenen Stunden zahlen im wesentlichen unverändert bleiben. Nur die Vorlesungsstunden des österreichischen zivilgerichtlichen Verfahrens sollen von zwölf auf acht herabgemindert werden. Dagegen hätte ich von meinem Standpunkte als Kriminalist schon mit Rücksicht auf die erwünschte Gleichstellung mit dem Strafprozeßrechte, dem gegenwärtig nur fünf Stunden vorbehalten sind, nichts einzuwenden, zumal wenn das Zivilprozeßrecht, wie es jetzt üblich ist und auch in dem Musterstudienplan der „Anträge“ vorgeschlagen wird, dem Strafprozeße nachfolgt und mithin der den Zivilprozeß Vortragende so manchen prozeßrechtlichen Begriff bei den Hörern als bekannt voraussetzen kann. Eine andere Frage ist es, ob die Fachvertreter selbst sich werden diese Kürzung gefallen lassen wollen. Vielleicht würde sich diese Änderung derart bewerkstelligen lassen, daß das Verfahren außer Streitfachen, das Exekutions- und Konkursrecht, im Hauptkolleg bloß in den Grundzügen erörtert und die Detaildurchführung Spezialvorlesungen überlassen werden würde. Dieser Vorgang, für den sich eine Analogie in der Behandlung des Strafvollzuges im Strafprozeßrechte findet, hat die Erwägung für sich, daß die angeführten Materien für denjenigen, der nicht gerade Richter, Notar oder Advokat werden will, von minderer Wichtigkeit sind.

Dem österreichischen Strafrechte und Strafprozesse ist ein Zeitausmaß von zehn Stunden, also das gleiche wie bisher zugewiesen. Sie sind entweder in einem Semester zu absolvieren — wenn ich recht verstehe auch in diesem Falle das materielle Recht vor dem Prozeßrechte — oder auf zwei Semester zu verteilen. Im letzteren Falle würde der Strafprozeß offenbar auf das Sommersemester fallen und mithin gemäß

einem allgemeinen Grundsatz der „Anträge“, wonach sich die Zahl der veranschlagten Wochenstunden bei den im Sommersemester abgehaltenen Vorlesungen um eine vermehrt, eine Stunde gewinnen. Dafür soll aber in diesem Kolleg der Strafvollzug mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Strafrechtswissenschaft mehr als bisher berücksichtigt werden. Damit dürfte zusammenhängen, daß eine Vorlesung über Gefängniswesen, welche gegenwärtig zu den unobligaten, jedoch sicherzustellenden Kollegien gehört, unter diese in den „Anträgen“ nicht aufgenommen erscheint. Das ist aber sehr zu bedauern, da diese Materie unmöglich in der kurzen für das Strafprozeßrecht bemessenen Zeit so eingehend behandelt werden kann, wie es für einen künftigen Justizbeamten erforderlich ist.

Ebenso vermissen ich unter den sicherzustellenden Kollegien (S. 53) eine Vorlesung über Preßrecht, ein wichtiges Rechtsgebiet, dessen gründliche Kenntnis im allgemeinen nützt. Umsoweniger können die wenigen Bruchstücke, die der Studierende von dieser Materie im Hauptkolleg über Strafrecht und Strafprozeß zu hören bekommt, für den angehenden Richter und Advokaten, geschweige denn für einen Staatsanwalt oder Verwaltungsbeamten ausreichen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in den „Anträgen“ auch zur Erwägung gestellt wird, in welcher Weise unserem neuen Strafgesetzentwurfe im Lehrbetriebe Rechnung getragen werden soll, ob durch eine vorübergehende Erhöhung der Stundenzahl des strafrechtlichen Hauptkollegs oder durch eine Spezialvorlesung. Gewiß ist es sehr wünschenswert, daß sich die Studierenden mit dem Strafgesetzentwurfe schon jetzt einigermaßen bekanntmachen, da man bei allem Pessimismus nicht als ausgeschlossen betrachten kann, daß sie ihn bei ihrem Eintritte in die Praxis bereits als geltendes Recht vorfinden werden. Doch kann es sich selbstredend nur darum handeln, ihnen die Hauptunterschiede zwischen dem neuen und dem alten Rechte klar zu machen. Und das kann am besten im Anschlusse an die betreffenden Partien des Hauptkollegs — selbst ohne Erhöhung der Vortragsstunden — geschehen. (In der Tat mache ich es schon durch etliche Semester.) In einem Spezialkolleg wäre ein Zurückgreifen auf das geltende Recht und mithin ein doppelter Zeitaufwand unvermeidlich.

Sämtliche Vorlesungen des judiziellen Studienabschnittes

mit Ausnahme der über das zivilgerichtliche Verfahren gehen durch zwei Semester, ein Winter- und ein Sommersemester. Daran wird in den „Anträgen“ die Bemerkung geknüpft, daß der Vortragende die ungleiche Dauer der beiden Semester durch Verlegung einzelner Partien aus einem Semester in das andere auszugleichen vermag (S. 44). Hierin haben die „Anträge“ wohl ganz recht; nur müßte bei Parallelvorlesungen das Einvernehmen zwecks Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges gepflogen werden, da sonst der bei den Studierenden so beliebte Übergang von einem Professor zum anderen behindert werden würde.

VI. Die Übungen.

Aber nicht nur der Studienplan soll nach den Intentionen der V. R. R. reformiert werden; vielmehr geht man auch daran, den Unterrichtsbetrieb zu verbessern. Das Hauptmittel dazu sollen die Übungen sein, wie sie von verschiedenen Seiten befürwortet werden und in Deutschland seit geraumer Zeit eingeführt sind. Es sollen Übungen zu allen Obligatkollegien mit Ausnahme der beiden oben erwähnten Einführungsvorlesungen abgehalten und im beschränkten Maße auch als obligat erklärt werden.

Über ihren Zweck sprechen sich die „Anträge“ mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus. Die Übungen sollen dem Lehrer Gelegenheit geben, „mit den Schülern in persönliche Verbindung zu treten und sich davon zu überzeugen, welches Verständnis die Kathedervorlesung gefunden hat“. „Durch die Übungen werden die Studierenden zu gewandtem und juristisch richtigem Gedankenausdruck erzogen, zum Erfassen der Probleme angeleitet und im Debattieren geübt.“ „Die Übung kann und soll auch die Aufgabe des Repetitoriums übernehmen, das manchen Studierenden unentbehrlich ist: Sie soll das Gelernte befestigen, die Lücken des Wissens entdecken und ausfüllen, Mißverständnisse beheben und die Zusammenhänge mit anderen Stoffgebieten erschließen. Sie soll den Studierenden eine richtige Vorstellung geben, was etwa bei den Staatsprüfungen verlangt wird und die Zurückgebliebenen auf den bei der Prüfung geforderten Durchschnitt bringen.“ (S. 59.) Dadurch hoffen die „Anträge“ insbesondere auch dem Unwesen der Privatrechtsschulen oder Einpaulecien steuern zu können. Im übrigen soll

es dem Ermessen des Lehrers überlassen bleiben, „ob er die Übungen im gleichen Semester wie die Vorlesungen abhalten oder erst auf die Vorlesungen folgen lassen, ferner ob er die Übung als Konversatorium, Exerzitium, Praktikum oder Repetitorium einrichten oder die verschiedenen Funktionen der Übungen miteinander verbinden will.“ (S. 60.)

Die Zulassung zu den Staatsprüfungen soll fortan davon abhängig gemacht werden, daß der Kandidat Zeugnisse über mit Erfolg mitgemachte Übungen beibringt. Dadurch soll der Besuch der Übungen sichergestellt werden und da nach der Meinung der V. R. K. nur wer die Vorlesung besucht hat, der Übung mit Nutzen folgen kann, wird in den Übungen zugleich auch ein Mittel, um den Besuch der Vorlesungen zu heben, erblickt.

Die bestehenden Seminare sollen neben den Übungen aufrecht erhalten bleiben, jedoch nur für vorgeschrittenere Studierende und ferner zur Fortbildung der bereits absolvierten, im praktischen Leben stehenden jungen Juristen bestimmt sein. Das betrachte ich als eine sehr glückliche Idee. Solche Fortbildungskurse könnten ja, zweckentsprechend eingerichtet, auch die Kenntnis und das Inslebentreten größerer gesetzgeberischer Werke, so jetzt vielleicht des zu gewärtigenden neuen Strafgesetzes, erheblich fördern.

Sehr wohl hat die V. R. K. daran getan, daß sie den Gedanken einer obligatorischen Praxis vor Beendigung des theoretischen Studiums, und zwar sowohl in der Form einer Vorpraxis als in der Form einer Zwischenpraxis ablehnte. Was namentlich die letztere Form betrifft, wird bekanntlich empfohlen, nach einer elementaren Einführung in das geltende Recht eine Praxis und erst nachdem der Jurist dadurch einige Anschauung des Rechtslebens gewonnen und den Wert der Theorie kennen gelernt hat, die eingehendere theoretische Unterweisung folgen zu lassen¹¹⁾. Die V. R. K. vermirft diesen Ge-

¹¹⁾ So namentlich Zitelmann, Die Vorbildung der Juristen, 1909, S. 25 ff. und mit ihm übereinstimmend Kaufmann, Die juristischen Fakultäten und das Rechtsstudium, 1910, S. 20 ff. Die Literatur verhält sich zumeist ablehnend. Vgl. Krückmann, a. a. O. S. 24 ff. u. Gerland, a. a. O. S. 107; daselbst S. 114, Anm. 4 die weitere Literatur. Dazu Klein, Die Mittel zur wirtschaftlichen Ausbildung des Juristen, Bankarchiv XI, 1911, S. 49 f. und Allg. österr. Gerichtszeitung 1912, S. 12 f.

danken mit Rücksicht darauf, daß er die von ihr abgelehnte Einführung an der Hand des geltenden Rechtes voraussetzt. Ich glaube, sie müßte es auch dann tun, wenn sie auf die letztere Reformidee eingegangen wäre. Denn den Studierenden mit unfertiger theoretischer Schulung eine Praxis durchmachen zu lassen und deswegen gar noch das Studium zweifelsüßig (zuerst einen propädeutischen Gesamtüberblick, in der Folge Einzelmaterien) zu gestalten, scheint mir, eines wie das andere schon an und für sich und zusammengenommen erst recht eine unnütze Zeitvergeudung zu sein. Das, was solch ein halbgebildeter Jurist durch eine eingeschobene Praxis für seine weitere theoretische Ausbildung gewinnen kann, läßt sich ihm in einer gut geleiteten praktischen Übung, namentlich wenn, wie in den „Anträgen“ (S. 68) befürwortet wird, Stoffsammlungen, als Formulareien, Akten u. dgl. zu Gebote stünden, in unvergleichlich kürzerer Zeit heibringen.

Was aber die von der V. R. K. befürwortete Einführung der Übungen betrifft, so ist dies zwar nicht eine neue¹²⁾, aber, wie ich glaube, eine vortreffliche Idee.

Die Befürchtungen, daß die juristischen Fakultäten dadurch zu bloßen Rechtsakademien oder zu bloßen Beamtenschulen degradiert werden könnten¹³⁾, teile ich ganz und gar nicht. Als ob nicht gerade die schlechten Erfolge des jetzigen Unterrichtsbetriebes, die mangelhafte, auch theoretische Schulung der ab-

Die tiefgreifenden Argumente, welche Klein gegen eine wirtschaftliche Zwischenpraxis ins Treffen führt, lassen sich mutatis mutandis auch gegen eine Zwischenpraxis bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, bei Advokaten u. a. m. geltend machen.

¹²⁾ Es verdient hervorgehoben zu werden, daß schon in dem Nachtrage zur allgemeinen Studienordnung (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Juli 1851 J. 6485/584, Beil.-Kelle, Die österreichischen Universitätsgesetze, S. 467) eine Vermehrung der Examinatorien, Repetitorien und Konversatorien an den juristischen Fakultäten empfohlen wird, da dieselben geeignet seien, die nähere Verührung der Studierenden mit dem Dozenten, an welcher es an diesen Fakultäten größtenteils fehle, zu fördern.

¹³⁾ Vgl. Brochhausen in Nr. 17525 der Neuen Freien Presse vom 8. Juni 1913, der diese Befürchtung freilich mit Rücksicht auf die „praktische“ Gesamtrichtung der von der V. R. K. beantragten Neuerungen äußert. Doch liegt der Schwerpunkt dieser praktischen Richtung zweifellos in den Übungen. Dazu Wittmayer, Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich, 1913, S. 15 und 23.

solbierten Juristen Grund zu berechtigten Klagen böten und einen der stärksten Antriebe zur Reform bildeten! Und wenn nun dies besser werden, wenn dem Studierenden die Theorie nicht nur in Kathedervorlesungen, sondern auch durch Repetitorien und Konversatorien — diese Methode wird übrigens noch besprochen werden — beigebracht werden und er nebstdem auch die gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden lernen soll, so ist fürwahr nicht einzusehen, wienach von einer „Deklassierung“ der Universität gesprochen werden kann¹⁴⁾. All das ist doch ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Grundcharakters des Studiums möglich. Und wird dabei den „Einpaukereien“ Konkurrenz gemacht, so wäre dies eine ganz willkommene und gesunde Nebenwirkung. Daß sie nur mit streng wissenschaftlichen Mitteln angestrebt werden darf, ist selbstverständlich.

Im einzelnen habe ich zu der von der V. R. K. beantragten Einrichtung der Übungen folgendes zu bemerken:

Die Übungen sollen, wie gesagt, zum Teile obligatorisch sein, und zwar werden die Studierenden verpflichtet teilzunehmen:

1. Im rechtshistorischen Studienabschnitte an einer Übung aus dem römischen Rechte;
2. im judiziellen Studienabschnitte an einer Übung aus dem österreichischen Privatrechte und an einem anderen frei wählbaren Obligatgegenstande dieses Studienabschnittes; und
3. in dem staatswissenschaftlichen Studienabschnitte an je einer Übung aus dem öffentlichen Rechte und aus der politischen Ökonomie.

Die Abhaltung von Übungen hat zweifellos nicht für alle Fächer dieselbe Bedeutung. So ist insbesondere ein Praktikum für die positivrechtlichen Fächer gewiß weit wichtiger als für die rechtshistorischen und unter den positivrechtlichen Materien ist es wiederum das Prozeßrecht, für welches meines Erachtens die Abhaltung eines Praktikums von ganz besonderer Bedeutung ist. Denn dieses hat sich hier nicht wie bei den materiellrechtlichen Fächern auf die Lösung einzelner praktischer

¹⁴⁾ Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Zitelmann, Die Vorbildung der Juristen (S. 38): „Je mehr aber die Fakultäten das leisten und geben, was für die Praxis unentbehrlich ist, desto höher wird auch die Achtung vor ihnen steigen.“

Schulfälle zu beschränken, vielmehr soll darin dem Studierenden so recht anschaulich vor die Augen geführt werden, wie sich ein Prozeß in seinen einzelnen Stadien in Wirklichkeit abspielt. Die oft recht vagen Begriffe, die sich der Studierende von den prozeßrechtlichen Formen und Einrichtungen auf Grund der Vorlesung gemacht hat, sollen hier erst Fleisch und Blut erhalten. Das gilt vom Strafprozeß ebensowohl als vom Zivilprozeß. Der Hörer soll hier erfahren, wie eine Anklageschrift, eine Klage, eine Klagebeantwortung aussieht, wie ein Senat zusammengestellt wird, er soll plädieren, votieren und wohl auch ein Urteil verfassen und publizieren lernen. Das ist für jeden praktischen Juristen, auch einen Verwaltungsbeamten, von Vorteil und kann selbst für einen künftigen Rechtslehrer, namentlich wenn er selbst einmal berufen sein würde, ein Praktikum oder einen Fortbildungskurs für junge Praktiker zu leiten, nur nutzbringend sein¹⁵). Wenn das aber richtig ist, dann ist nicht einzusehen, warum im judiziellen Studienabschnitte gerade eine Übung aus dem österreichischen Privatrechte und nicht wenigstens eine der beiden prozeßrechtlichen Übungen als obligat erklärt wird.

Bedenklich scheint mir auch zu sein, die als obligat erklärten Übungen durch imperative Vorschrift an den betreffenden Studienabschnitt zu binden, wie es in dem Entwurfe einer Durchführungsverordnung (§ 12), wenn ich recht verstehe, geschieht. Nach der Anschauung der V. R. K. wirkt eine möglichst enge Verbindung der Übung mit der Vorlesung am ersprießlichsten, weshalb vorgesehen ist, daß die Übungen auch parallel mit den großen Vorlesungen einstündig durch zwei Semester abgehalten werden können (§. 60). Dadurch soll der Studierende veranlaßt werden, regelmäßig mitzuarbeiten (§. 59). Doch das kann meines Erachtens nur von einem Repetitorium, Konversatorium oder Exerzitium geltenwährend ein Praktikum mit Vorteil grundsätzlich erst dann mitgemacht werden kann, wenn der Studierende das ganze betreffende Fach oder zumindest einen beträchtlichen, in sich abgeschlossenen Teil desselben theoretisch beherrscht. Handelt es

¹⁵) Daß ein Rechtslehrer, der ein prozeßrechtliches Praktikum leiten soll, eine entsprechende praktische Vorbildung haben muß, betrachte ich als selbstverständlich. Vgl. Gerland, a. a. O. S. 132.

sich ja darum, daß er nicht einen im voraus ihm bezeichneten, isolierten Rechtsatz, vielmehr einen ganzen Komplex von untereinander nach allen Seiten hin zusammenhängenden Normen, von denen er die zureichenden selbst erst ausfindig zu machen hätte, anzuwenden lerne¹⁶⁾.

Für das Praktikum muß es daher als Regel gelten: Erst das Hauptkolleg, dann die Übung. Das dürfte aber die Verlegung mancher Übungen, die Zwangsübungen nicht ausgenommen, in den nächstfolgenden Studienabschnitt erforderlich machen, worauf in der Durchführungsverordnung Bedacht zu nehmen wäre. Auch ist dies ein Grund mehr, die rechtsgeschichtlichen Fächer, welche — abgesehen etwa vom Quellenlesen im römischen Recht — praktische Übungen nicht erfordern, an das Ende der juristischen Studien zu setzen.

Die Dauer eines praktischen Übungskollegs sollte — ebenso wie die einer Seminarübung — aus technischen und pädagogischen Gründen grundsätzlich mit zwei Stunden angelegt werden. Eine — noch dazu um das übliche „akademische Viertel“ gekürzte — Stunde ist zu kurz, als daß sich Lehrer und Schüler so recht „einarbeiten“ können. Sie lohnt, da solche Übungen erfahrungsgemäß einzelweise nachmittags und abends stattzufinden pflegen, kaum Zeit und Mühe des Hin- und Rückweges¹⁷⁾.

Die V. R. R. verspricht sich von den Übungen, wie gesagt, auch einen heilsamen Einfluß auf den Besuch der Hauptkollegien. Es wäre von Herzen zu wünschen, daß diese Hoffnung nicht enttäuscht werde. Ich bin aber in dieser Beziehung pessimistisch und meine, daß die Studierenden, die sich heute von den Vorlesungen fernhalten, wenn man sie, wie beabsichtigt wird, durch Zwangsmassregeln nötigt, wenigstens einige Übungen mitzumachen, einfach nur dieses tun werden, und daß sie sich in dem Falle, wenn die Übungen als Repetitorien oder Konversatorien eingerichtet werden sollten, umsomehr damit bescheiden werden, gerade so, wie sie sich jetzt mit dem Besuche einer

¹⁶⁾ Das übersieht Gerland, a. a. O. S. 123, welcher mit den praktischen Übungen gleich von Anfang einsetzt, das heißt sie schon dem Anfänger zugänglich machen will.

¹⁷⁾ Nach meiner Erfahrung ist es deswegen viel praktischer und erspriesslicher solche Übungen in vierzehn Tagen einmal durch zwei Stunden als wöchentlich durch eine Stunde abzuhalten.

privaten Rechtschule begnügen. Im Gegenteil, ich fürchte, daß ein gut geführtes Repetitorium oder Konversatorium dem Hauptkolleg Konkurrenz machen, seinen Besuch noch mehr schwächen wird. Darin bestärken mich die Erfahrungen im Deutschen Reich, wo — wenigstens nach dem Zeugnisse Gerlands¹⁸⁾ — die Übungen frequentiert, die „systematischen“ Vorlesungen dagegen vernachlässigt werden. Das ist aber meines Erachtens ein schwerwiegender Einwand gegen die Abhaltung von Übungen in der in den „Anträgen“ gedachten Weise und Ausdehnung.

Wie sich übrigens die Konkurrenz der Übungen mit dem Hauptkolleg vermeiden ließe, ohne zugleich auf die Vorteile, welche die erwähnte Methode (Repetitorium und Konversatorium) bietet, verzichten zu müssen, soll weiter unten gezeigt werden.

Was aber den mangelhaften Besuch der Vorlesungen betrifft, so ist dies ein wunder Punkt unseres Rechtsstudiums, der bei einer Reform desselben nicht außer acht gelassen werden darf. Ist ja darin einer der Hauptgründe der gegenwärtigen Mißerfolge gelegen. Deswegen möge es mir gestattet sein, hier einige Worte darüber zu verlieren.

VII. Besuch und Einrichtung der Vorlesungen.

Die Hörsäle der juristischen Fakultäten zeigen eine bedenkliche Leere. Nur ein kleiner Bruchteil der inskribierten Hörer — *lucus a non lucendo* — hört tatsächlich die Vorlesungen, Obligatkollegien nicht ausgenommen, und was Spezialvorlesungen betrifft, so wird, wenn es so weiter geht, eine annehmbare Zahl von wirklichen Zuhörern kaum mehr aufzubringen sein. Das ist kein Geheimnis, sondern eine allgemein bekannte traurige Tatsache. Und zwar gilt es von Wien ebenso wie von Prag und anderen österreichischen Universitätsstädten ohne Unterschied der Nationalität der Studierenden. Aber auch in Deutschland ist es nicht besser. Davon habe ich mich hüben wie drüben vor einigen Jahren persönlich überzeugt. Der beste Beweis dafür sind übrigens die zahlreichen, gerade in Deutschland wie Pilze nach dem Regen emporwachsenden Reform-

¹⁸⁾ a. a. O. S. 23; daselbst finden sich in Anm. 1 weitere Literaturangaben.

schriften, deren Ausgangspunkt fast durchwegs die gedachte Erscheinung bildet¹⁹⁾.

Diese beklagenswerten Zustände geben fürwahr zum Nachdenken Anlaß, namentlich wenn man die besetzten Säle der übrigen Fakultäten, der technischen und sonstigen Hochschulen zum Vergleiche heranzieht und sich vergegenwärtigt, daß in anderen Staaten, namentlich in Frankreich und England, auch die Juristen, was den Kollegienbesuch betrifft, den übrigen Studierenden nicht nachstehen.

Frägt man sich nun, warum es bei uns anders ist, so kommt man dazu, die die Vorlesungen nicht besuchenden Studierenden in zwei große Gruppen zu scheiden. Zu der einen Gruppe gehören solche, welche nicht die nötigen Mittel zum Universitätsstudium besitzen. Diese — und ihre Zahl ist an manchen juristischen Fakultäten keine geringe — beziehen entweder die Universitätsstadt überhaupt nicht, oder wenn sie es tun, so suchen sie ihren Unterhalt in Beschäftigungen, die ihnen den Kollegienbesuch unmöglich machen. Es ist wohl einleuchtend, daß die dieser Gruppe angehörenden Studierenden selbst durch Engelstimmen nicht in das Kolleg gelockt zu werden vermögen. Ihnen gegenüber müssen alle erdenklichen darauf gerichteten Mittel versagen, ausgenommen das einzige, nämlich daß man ihnen die zum Lebensunterhalte nötigen Geldmittel vorstreckt. Sie wählen ja die juristischen Studien zumeist eben deswegen, weil sie überzeugt sind, daß es möglich ist, sie auch ohne Kollegienbesuch zu absolvieren. Und selbst durch Zwangsmaßregeln, welche diese Voraussetzung hinfällig machen würden, könnte man sie im äußersten Falle vielleicht dazu bringen, daß sie die juristischen Studien überhaupt, nicht aber dazu, daß sie das Nichtbesuchen der Vorlesungen aufgeben.

In die zweite Gruppe reihe ich alle ein, welche den

¹⁹⁾ Es ist ja so weit gekommen, daß, als vor einiger Zeit in einer inländischen Universitätsstadt nach einem passenden Bauplatze für ein Studentenvereinshaus Umschau gehalten wurde, man ohne Scheu urbi et orbi verkündete, auf die Situierung der juristischen Fakultät müsse dabei gar keine Rücksicht genommen werden, da die Vorlesungen an derselben bekanntlich nicht besucht werden. Das konnte man gedruckt in einem seriösen Artikel einer großen Tageszeitung lesen, ohne daß es auf Widerspruch von irgendwelcher Seite gestoßen wäre.

Hörsälen fern bleiben, obwohl ihre Vermögensverhältnisse den Besuch ihnen ermöglichen. Die Beweggründe hiefür sind bei den Angehörigen dieser Gruppe verschiedener Art. Zweifellos gehören zu dieser Gruppe vor allem die „schlechten Studenten“, das heißt solche, die überhaupt keine Lust und Liebe zum Studium haben; aber auch viele, welche die Mittelschule mit gutem Erfolge absolviert, anfänglich vielleicht auch die Vorlesungen an der Universität besucht, es aber später aufgegeben haben, entweder weil sie an ihnen nichts Anziehendes fanden oder weil mit der Zeit ihre „guten Sitten durch schlechte Beispiele verdorben“ wurden. Vor allem anderen dürfte die einmal eingewurzelte und durch Erfahrung gestützte Überzeugung, daß die Prüfungen auch ohne Kollegienbesuch zu bestehen sind, hier verheerend wirken.

Jedenfalls sind die Absenzgründe bei den Studierenden dieser zweiten Gruppe derart, daß man ihnen mit geeigneten Maßregeln erfolgreich zuleibe rücken kann. Doch dürfen Zwangsmittel nur mit Vorsicht und erst in zweiter Linie angewendet werden. Die weise Ökonomie, welche die „Anträge“ in dieser Beziehung beobachten, ist sehr zu loben²⁰⁾. Vor allem anderen ist zu prüfen, ob nicht auch „intra muros peccatur“, ob alles geheißen ist, um Studienplan und Unterrichtsbetrieb so einzurichten, damit sie auf den Studierenden möglichst anziehend wirken.

Wir haben gesehen, daß die V. R. R. sich mit dieser Frage ernstlich beschäftigte und haben teilweise auch die Reformen besprochen, die sie in der gedachten Richtung in Vorschlag bringt²¹⁾. Daß sie glaubt, auf ein sehr wirksames Mittel zu dem bezeichneten Zwecke, welches darin gelegen ist, daß man den Studierenden gleich bei seinem Eintritte mit positivrecht-

²⁰⁾ Wie wenig da mit direkten Zwangsmitteln auszurichten ist, zeigt am besten der bestehende „Essenzzwang“, welcher zwar nicht, wie beabsichtigt, den Studierenden zum Kollegienbesuch, wohl aber den Vortragenden dazu nötigt, zweimal im Jahre Hunderten von Hörern die große Lüge zu unterschreiben, daß sie die Vorlesung besucht haben. Ich möchte wissen, ob diese Bestätigung in den letzten Jahren auch nur in einem einzigen Falle ernstlich verweigert wurde. Zu welchem Zwecke aber dann diese Einrichtung noch immer aufrecht erhalten wird, ist nicht abzusehen.

²¹⁾ Von einem weiteren Mittel, der Verschärfung der Prüfungen, soll noch die Rede sein.

lichen Fächern befaßt, dormalen verzichten zu müssen, ist sehr zu bedauern.

Aber noch ein anderer wichtiger Punkt ist meines Erachtens in den „Anträgen“ nicht genügend gewürdigt worden. Ich meine die Einrichtung der großen Kollegien, der Kathedervorlesungen. Sie nehmen den größten Teil der dem Hörer zu widmenden Zeit des Studierenden und in der Regel auch die günstigste Tageszeit, den Vormittag, ein. Deswegen ist an einer möglichst intensiven Ausnützung dieser Zeit am meisten gelegen. Fassen wir die üblichen Formen solcher Vorlesungen ins Auge, so können wir zwei Haupttypen deutlich unterscheiden. Der eine Typus ist die Vorlesung im buchstäblichen Sinne des Wortes: der Vortragende liest das zu Hause in knapper, für das Studium berechneter Fassung Niedergeschriebene wörtlich mit hier und da eingestreuten Bemerkungen ab, und zwar meistens so langsam, daß es die Hörer nachschreiben können. Also ein Diktat in der Form eines mit Anmerkungen versehenen kurzen Grundrisses. Dies hat den Vorteil, daß der Studierende das, was er zur Vorbereitung für die Prüfung braucht, sich in zweckentsprechender Form aus der Vorlesung fertig nach Hause bringt. Doch ist diese Art des Vortrages nichts weniger als anregend. Seine notgedrungen prägnante Fassung macht ihn schwer verdaulich. Das Monotone des Diktates wirkt einschläfernd. Auch durch die mechanische Arbeit des Nachschreibens wird nach und nach eine intensivere geistige Tätigkeit verdrängt. Diese in früheren Zeiten fast allgemein übliche Form der Vorlesungen ist jetzt, soweit ich übersehe, zur Ausnahme geworden. Und wenn einzelne, die sie heutzutage noch anwenden, in ihr ein Mittel dazu sehen, um die Studierenden zum Kollegienbesuche zu nötigen, so muß ich sagen, daß ich dies als ein völlig untaugliches Mittel betrachte. Denn gerade bei dieser Form der Vorlesung kann ihr Besuch durch die Beschaffung von „Skripten“ am leichtesten ohne besonderen Nachteil ersetzt werden.

Die zweite typische Form der Vorlesungen, die gegenwärtig wohl von der großen Mehrzahl der Rechtslehrer angewendet wird, ist der freie, wenn auch sorgfältig vorbereitete und auf Notizen gestützte Vortrag. Er wirkt schon durch sein schnelleres Tempo und durch seine lose Form unvergleichlich anregender nicht nur auf den Hörer, sondern auch auf den

Vortragenden selbst, da er eine stete Anspannung seiner Geisteskraft erfordert. Diese Form zwingt den Vortragenden nicht, sich gar zu knapp und prägnant zu fassen; sie ermöglicht ihm mehr in die Breite und Tiefe zu gehen und sich verständlicher zu machen. Er wird in den Stand gesetzt, seine ganze Individualität zu entfalten, das Fluidum seiner Persönlichkeit zur Geltung zu bringen und so den Vortrag wirkungsvoller und überzeugender zu gestalten. Andererseits ist aber ein solcher freier Vortrag, gerade wegen dieser seiner Eigenschaften, wenig geeignet, die Grundlage des Studiums und der Vorbereitung zur Prüfung zu bilden, und zwar selbst dann, wenn er stenographisch Wort für Wort aufgenommen werden wollte. Und in einem von dem Studierenden selbst im Orango der Vorlesung verfaßten Auszuge noch weniger. Denn dazu ist der Studierende gar nicht befähigt. Das erfordert bereits einen gewissen Grad juristischer Reife und vollständige Beherrschung des Ausdruckes²²⁾. Diese Form des Vortrages setzt aber voraus, daß entweder ein Lehrbuch oder eine vom Vortragenden autorisierte lithographische Ausgabe der Vorlesungen zur Verfügung steht, die sich der Hörer im Kolleg durch Anmerkungen ergänzen mag, vorausgesetzt, daß er sie früher gelesen hat oder daß die Gedankensfolge vom Vortragenden eingehalten wird. Ja, ich behaupte, daß der Dozent, welcher frei vorträgt, zur Beschaffung eines solchen Hilfsmittels zum Studieren seinen Hörern gegenüber geradezu verpflichtet ist. Freilich birgt das, wie die Erfahrung lehrt, die Gefahr in sich, daß die Studierenden sich mit dem gedruckten oder lithographierten Behelf begnügen und die Vorlesungen meiden. Aber hieran läßt sich dadurch nichts ändern,

²²⁾ Das wird nicht genügend gewürdigt von Gerland, a. a. O. S. 120, der es als das Beste betrachtet, wenn der Dozent nicht diktiert, sondern dem Studenten es überläßt, den wesentlichen Gedankengang selbst herauszuarbeiten. Dadurch werde der Hörer zur selbstständigen Mitarbeit gezwungen. Das ist wohl richtig; aber das, was dabei herauskommt, taugt nicht zur Vorbereitung auf die Prüfung. Auch wird durch ein solches Exzerpieren des Gehörten zu sehr die Aufmerksamkeit von dem unmittelbar nachfolgenden abgelenkt. Deswegen pflegen manche frei vortragende Dozenten das Vorgetragene immer nach einigen Stunden in knapper Form nachzubiktieren, also gewissermaßen beide Vorlesungsformen zu kombinieren. Das betrachte ich aber als unnütze Zeitvergeudung. Wozu sind denn die Lithographie und sonstige Vervielfältigungsmethoden da?

daß man ihnen diese Hilfsmittel vorenthält. Damit kann man höchstens eine Steigerung des Preises der nicht autorisierten Stripten²³⁾, nicht aber einen besseren Besuch des Kollegs erzielen. Hier gilt es auf andere, geeignetere Mittel zu sinnen.

Forschen wir nun zuvörderst nach, in welcher Weise die V. K. K. zu der Frage der Einrichtung der Hauptkollegien Stellung genommen hat, so ist den „Anträgen“ nur so viel zu entnehmen, daß die Obligatvorlesungen „als Übersichts-kollegien“ gedacht und daher so einzurichten sind, „daß sie das durch den Titel gegebene Programm auch wirklich durchführen, also ihren Zweck, eine Übersicht über den durch den Titel der Vorlesung bezeichneten Stoff zu geben, auch ohne die Ergänzung durch Spezialvorlesungen erreichen“ (S. 21). Sie sollen „nicht allzusehr durch Detail belastet werden“, vielmehr soll der Lehrer trachten, „sie auf das wesentliche zu beschränken“ (S. 43). Und weiterhin lesen wir: „Die Kathedervorlesung ist nicht dazu bestimmt, das Lehrbuch zu ersetzen oder mit dem Lehrbuch zu konkurrieren. Sie zeigt den Stoff in persönlicher Auffassung und soll auch persönlich wirken. Es kann von ihr nicht Vollständigkeit in dem Sinne gefordert werden, daß sie den durch den Titel des Kollegs bezeichneten Stoff restlos erschöpft. Sonst wird der Vortrag zu breit und wichtige Partien bleiben gänzlich unerledigt; das führt dann zu quasiobligaten Spezialkollegien, die der Student besuchen muß, um solche Lücken auszufüllen und die Harmonie des Studienplanes ist gestört“ (S. 58).

Diesen anscheinend einen leisen Widerspruch enthaltenden Ausführungen ist zu entnehmen, daß der Vortrag den ganzen Stoff insoferne zu erschöpfen hat, als alle Partien durchzunehmen sind; allerdings nicht bis ins Detail, sondern nur das wesentliche. Nur insoweit wird also Lückenlosigkeit ge-

²³⁾ Herausgabe und Vertrieb lithographisch vervielfältigter Vorlesungen ohne Zustimmung des betreffenden Dozenten wird wohl in der Regel als Vergehen gegen das Urhebergesetz (§§ 4 Z. 4, 21 und 51), allenfalls auch als Übertretung nach § 23 des Pressegesetzes verfolgt werden können; vgl. Beck-Pelle, Die österreichischen Universitätsgesetze, S. 471, Anm. 1. Das probateste Mittel, diesem Unwesen zu steuern, ist aber zweifellos die Herausgabe einer autorisierten Vervielfältigung oder eines gedruckten Grundrisses.

fordert²⁴⁾. Das würde aber bei der verhältnismäßig kurzen, für die Obligatorkollegien bemessenen Zeit eine ganz knappe Fassung der Vorlesungen erfordern. Der Vortragende könnte weder in die Breite noch in die Tiefe gehen; er müßte an der Oberfläche bleiben und mithin gerade auf jene Vortheile des freien Vortrages verzichten, welche geeignet sind, ihn individuell und wirkungsvoll zu gestalten. Dies würde aber zu einer sehr bedenklichen Verflachung des Vortrages führen, der über die Wiedergabe eines kurzgefaßten Grundrisses oder eine Paraphrase der lithographirten Vorlesungen kaum hinauskäme. Und dann hätte auch der Kathedervortrag seine Existenzberechtigung eingebüßt; denn er könnte ohne Nachtheil für den Studierenden durch Privatlektüre ersetzt werden. Dann dürfte man sich aber auch nicht wundern, daß selbst der eifrige und wißbegierige Hörer nicht in die Vorlesung kommt, wenn ihm dort nichts anderes geboten wird, als das, was er ebensogut zu Hause in behaglicher Ruhe dem gedruckten oder lithographirten Studienbeihelfe selbst entnehmen kann. Und dabei erspart er Zeit und Mühe des Hin- und Rückweges und auch die für manchen lästigen Pausen zwischen den einzelnen Vorlesungen. Auch kann er das Nichtverstandene sofort nachlesen und das wesentliche gleich memorieren.

Nun sind aber nicht alle Partien zur Entfaltung der Vorzüge eines freien Vortrages gleich geeignet. In jeder rechtswissenschaftlichen Materie gibt es — das ist dem erfahrenen Rechtslehrer sehr gut bekannt — interessantere und wenig interessante, mitunter auch trostlos öde Partien, über welche sich bei bestem Willen kaum etwas anderes sagen läßt, als was ein gedruckter oder lithographirter Grundriß enthält. Meistens wird auch vom Dozenten hinsichtlich solcher Partien einfach

24) Auch von der Unterrichtsverwaltung wurde schon bei verschiedenen Anlässen den Dozenten der juristischen Fakultäten empfohlen, die Obligatorkorlesungen knapp und erschöpfend zu gestalten. Trotzdem bezweifle ich sehr, daß jemals ein Professor in der Obligatorkorlesung mit dem Stoff ganz fertig geworden ist, so daß er ohne irgendeine Partie zu übergehen, bis ans Ende gekommen wäre. So erweist sich denn die Forderung der Lückenlosigkeit des Vortrages selbst in dem von der W. N. K. gedachten Sinne in der Praxis ebenso unbrauchbar, als das Dogma von der Lückenlosigkeit des Gesetzes sich theoretisch unrichtig gezeigt hat. Vgl. hiezu die treffenden Ausführungen Gerlands, a. a. D. S. 137 ff.

darauf verwiesen. Doch das ist insofern nicht unbedenklich, als die übergangene Partie zum Verständnis des weiteren nötig ist, weil keine Gewähr dafür besteht, daß sie von den Studierenden zu Hause auch wirklich gelesen werden wird²⁵⁾.

Diese Erwägungen legen den Gedanken nahe, ob es sich gerade mit Rücksicht auf solche Partien nicht empfehlen würde, die übliche Form der Kathedervorlesungen durch eine andere Darstellungsweise zu ersetzen. Tritt man dieser Frage näher, so drängt sich die sogenannte konversatorische Methode nahezu von selbst vor. Sie weist speziell im Vergleich mit der Kathedervorlesung manche ganz unleugbare Vorteile auf. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Kathedervorlesungen, selbst wenn sie in der anziehenden Form des freien Vortrages gehalten werden, bei längerer Dauer ermüden. Die erste und vielleicht auch die zweite Stunde geht es noch an, aber dann stellt sich selbst bei einem geweckten und in psychischer Arbeit „tränierten“ Zuhörer eine merkliche Abspannung ein; die Aufmerksamkeit nimmt ab und mit ihr auch das Interesse an der Sache. Da nützt die anschaulichste und lebendigste Vortragsweise nichts. Das ist eine alte Erfahrung, die sich nicht nur auf den akademischen Hörsaal beschränkt. Der Grund ist der, daß der Geist des Zuhörers, der hier längere Zeit hindurch zu einer rein rezeptiven, ich möchte sagen „passiven Tätigkeit“ genötigt wird, übersättigt ist; er vermag nicht mehr aufzunehmen. Das ändert sich sofort, wenn der Stoff in konversatorischer Form, das heißt in Fragen und Antworten vorgeführt wird²⁶⁾. Diese Form ist schon an und für sich geeignet, das Interesse

²⁵⁾ Nur insoweit hat Burckhard, Reform der juristischen Studien 1887, recht, wenn er von einem „Kollegientorso“ spricht. Sonst ist meines Erachtens gegen die Überweisung einzelner Partien zum Selbststudium bei Benützung eines geeigneten Hilfsmittels nichts einzuwenden. Vgl. die treffenden Ausführungen Gerlands, a. a. O. S. 137 ff.

²⁶⁾ Daß der Lehrer zu fragen hat und die Hörer antworten sollen, ist wohl selbstverständlich. Die Vorteile dieser Methode wurden des öfteren anerkannt. Vgl. namentlich Birkmeyer, Deutsches Strafrecht, 1898, S. V; dazu Kaufmann, a. a. O. S. 26 und Krückmann, a. a. O. S. 38. In den Repetitorien wird sie nutzbringend angewendet. Ich wüßte aber nicht, warum dies in den Hauptkollegien nicht ebenfalls geschehen könnte. Daß eine konversatorisch-dialogische Gestaltung der Vorlesungen viel anstrengender ist als ein Kathedervortrag, mag Krückmann (a. a. O. S. 75) ohneweiters zugegeben werden.

des Hörers zu wecken und wach zu erhalten. Sie bringt eine angenehme Abwechslung, einen frischen Zug in das Einförmige der Kathedervorlesung. Sie belebt physisch und psychisch; physisch, weil der Studierende nicht bloß die Stimme des Vortragenden, sondern auch seine eigene und die seiner Mit Hörer vernimmt; psychisch, weil sein Geist nicht auf die passive Tätigkeit des Rezipierens beschränkt, sondern zum Reproduzieren des Rezipierten, also zum Mitarbeiten, zum Mitproduzieren genötigt wird. Und auch derjenige, der nicht gerade befragt wird, wird dadurch, daß er gewärtigen muß, „gerufen“ zu werden, in wohlthuender Spannung erhalten.

Die konfessorische Gestaltung der Vorlesungen hat aber noch weitere sichte Seiten aufzuweisen. Sie ermöglicht es dem Lehrer mit seinen Hörern persönlich Fühlung zu nehmen und einen regen Gedankenaustausch mit ihnen zu erhalten. Er ist imstande, sich zu überzeugen, ob die Sache richtig aufgefaßt wurde; er kann Irrtümern sofort entgegentreten, das Mißverständene deutlicher erklären²⁷⁾ und allenfalls an einem Beispiele demonstrieren. Der Hörer aber lernt seine Gedanken auch formell korrekt fassen. Er hat Gelegenheit zu fragen, wenn ihm etwas nicht ganz klar ist oder wenn er noch anderes zu wissen wünscht. Der in solcher, ich möchte sagen, plastischen Weise dargestellte Stoff prägt sich dem Gedächtnisse besser ein und — last not least — es ist dieselbe Form, in welcher der Studierende seinerzeit bei der Prüfung sein Wissen zu erweisen haben wird — mithin zugleich eine Vorbereitung auf diese. Freilich setzt diese Methode auch ihrerseits eine Vorbereitung des Hörers auf die Vorlesung voraus; aber das ist zweifellos etwas, was auf das wärmste begrüßt werden muß. Der Studierende wird so zum Mitarbeiten gezwungen. Er wird dafür reichlich dadurch entlohnt, daß er die Mühe der Vorbereitung zur Prüfung mehr denn zur Hälfte erspart haben wird.

²⁷⁾ Das ist im Vergleiche mit dem Kathedervortrag ein unschätzbare Vorteil. Ich verweise auf Bittelmann, Die Vorbildung der Juristen, S. 18: „Man mache nur einmal durch Fragen nach beendigter Vorlesung die Probe, und man wird merken, wie wenig selbst tüchtige Zuhörer von dem, was vorgetragen ist, erfaßt haben! In Wahrheit müssen wir froh sein, wenn es uns gelingt, dem Durchschnittszuhörer nur die allerersten und einfachsten rechtlichen Dinge einigermaßen zur klaren Vorstellung zu bringen.“

Doch man wird vielleicht einwenden, dies sei ja die übliche Methode der Mittelschule, also eine Deklassierung des Hochschulunterrichtes! Zu Unrecht. Denn an der Mittelschule wird zuerst vorgelesen und dann geprüft und klassifiziert. Zweck des Prüfens ist das Klassifizieren; das ist also die wirkliche Prüfung; der Schüler soll dadurch gezwungen werden, zu lernen. Hier dagegen ist der einzige Zweck die Darstellung des Stoffes; es ist eine geänderte Form der Vorlesung. Die Fragen und Antworten sollen die übliche Kathedervorlesung ersetzen. Mithin kein vorausgehender Vortrag, keine wirkliche Prüfung, keine Klassifizierung, daher auch kein direkter Zwang zum Lernen, keine nachteiligen Folgen für den, der nichts gelernt hat und auch keine Vorteile für den gut Vorbereiteten, außer man wollte den Unfleißigen von der weiteren Teilnahme an dem Konversatorium ausschließen, eine eifrige Beteiligung hingegen als Kolloquium gelten lassen.

Und ein zweiter Einwurf ist zu gewärtigen: die Methode taugt nicht für ein großes Auditorium. Nun das mag ohne weiteres zugegeben werden: mit einer nach Hunderten zählenden Hörerschaft ist ein Konversatorium mit Erfolg nicht durchführbar und sollte die Frequenz tatsächlich eine solche sein, so müßte schon eine Teilung platzgreifen. Doch nicht in dem Maße, zu welchem man käme, wenn man beispielsweise mit den „Anträgen“ (S. 23) eine Maximalfrequenz von 50 Teilnehmern als Grundlage annehmen würde. Denn einmal soll das Ganze, wie gesagt, auf freiwilliger Beteiligung beruhen, weswegen nicht anzunehmen ist, daß alle Hörer sich dazu melden werden. Und dann ist bei größerem Andrang wenigstens versuchsweise und als provisorische Maßnahme eine gruppenweise Durchführung denkbar, so daß mit einer Gruppe diese, mit der zweiten eine andere Partie durchgenommen werden würde. Gewiß kämen auch den nicht direkt Beteiligten manche Vorteile der konversatorischen Methode zugute. Aber ungeachtet der zahlreichen Vorzüge dieser Methode kann ich ihr nicht als einer ausschließlichen Vorlesungsform das Wort reden. Sie sollte nur subsidiär dort platzgreifen, wo die Vorteile des freien Kathedervortrages nicht zur Geltung kommen können, also vornehmlich bei der Behandlung solcher Partien, hinsichtlich welcher der Vortragende nichts besonderes zu sagen hat, vielmehr sich im wesentlichen mit einer bloßen Reproduktion

oder Paraphrase des gedruckten oder lithographierten Studienbchelfes begnügen müßte. Daraus folgt, daß bei Spezialvorlesungen grundsätzlich der freie Kathedervortrag, bei den großen Kollegien, insbesondere den Obligatvorlesungen, aber eine gemischte Methode, das heißt bald Kathedervortrag, bald Konversatorium, je nach der Beschaffenheit der behandelten Partie, anzuwenden ist. Da dieser Wechsel selbst im Laufe einer und derselben Vorlesungsstunde eintreten könnte, so würde das einen frischen Zug in die Obligatkollegien bringen²⁸⁾.

Ich glaube, daß sich auf solche Weise sehr schöne Erfolge erzielen ließen²⁹⁾ und daß dies auch den Besuch der Vorlesungen günstig beeinflussen würde. Denn die Studierenden würden sehen, daß die dem Hörsale gewidmete Zeit in entsprechend intensiver Weise ausgenützt wird.

Die Annahme meines Vorschlages würde auch den Vorteil haben, daß das, was nach den Anträgen der V. R. R. durch die Einführung der Übungen angestrebt wird, zum größten Teile schon durch das Obligatkollegium selbst erreicht werden könnte. Die Übungen würden als Konversatorien und Repetitorien entbehrlich werden und könnten sich auf die oben besprochenen Praktika beschränken. Auf diese Weise würde einerseits die zu befürchtende Konkurrenz der Übungen mit den Obligatvorlesungen vermieden werden; und andererseits wäre die Abhaltung der Übungen nicht bei allen Obligatvorlesungen — wie dies mit Ausnahme zweier in den „Anträgen“ vorgeschlagen wird, — sondern nur bei denjenigen nötig, bei welchen eben eine praktische Übung wünschenswert erscheint. Dadurch würde es auch möglich, die Teilnahme an Übungen erst nach Absolvierung des betreffenden Obligatkollegiums als Regel aufzustellen.

²⁸⁾ Sollte es übrigens zu der in den „Anträgen“ angeregten Bestellung von Assistenten kommen, so könnte die Sache auch so eingerichtet werden, daß der Professor die in der Kathedervorlesung zu behandelnden Partien vor dem Gesamtauditorium vorträgt, und zwecks konversatorischer Durcharbeitung der übrigen unter Beihilfe der Assistenten zur geeigneten Zeit eine *itio in partes* verfügt.

²⁹⁾ Ich kann mich da übrigens auf einige Erfahrung berufen, denn ich bringe die besprochene „gemischte Methode“ in meinen Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß schon seit einigen Semestern in Anwendung und bin mit den Ergebnissen recht zufrieden.

VIII. Die Prüfungen.

Dem Studierenden der Rechte soll aber nach den „Anträgen“ nicht nur eine gute fachliche Schulung zuteil werden. Es soll ihm vielmehr auch Gelegenheit geboten werden, andere allgemein nützliche Kenntnisse, die er in seinem praktischen Berufe brauchen könnte, zu erwerben. So wird beispielsweise an forensische Psychiatrie und Beredsamkeit ebenso gedacht wie an lebende Sprachen, Stenographie, Maschinschreiben u. a. m. Auch soll seiner körperlichen und moralischen Kräftigung das Augenmerk zugewendet werden. Darüber ist in dem XI. Abschnitte der Anträge (S. 51 f.) viel Schönes und Beherzigenswertes gesagt. Doch muß ich mich hier begnügen, darauf zu verweisen, da ich noch über einen weiteren sehr wichtigen Punkt, nämlich die Einrichtung der Prüfungen, einige Worte verlieren möchte.

Daß die judizielle Staatsprüfung als Zwischenexamen nach dem betreffenden (zweiten) Studienabschnitte eingefügt werden soll und daß dies völlig zu billigen ist, wurde schon oben gesagt. Eine weitere gut zu heißende formelle Änderung besteht darin, daß die judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung nicht wie bisher zu beliebiger Zeit im Laufe des Studienjahres, sondern — ebenso wie das rechtshistorische Examen — nur an gewissen, festbestimmten Terminen soll abgelegt werden können. Auch damit kann man sich einverstanden erklären, daß das Niveau aller drei Staatsprüfungen durch Aufstellung strengerer Anforderungen zu heben ist. Freilich darf diese Erschwerung der Prüfung nicht Selbstzweck sein; sie darf aber auch nicht bloß in der Absicht erfolgen, um dem Studierenden zu beweisen, daß das Selbststudium oder der Besuch eines Privatrepetitoriums nicht genüge, sondern daß es notwendig sei, die Vorlesungen und Übungen zu besuchen³⁰⁾. Eine Erhöhung der an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen ist einfach aus dem Grunde erforderlich, weil das Niveau der Prüfungen im Laufe der Zeit tatsächlich so gesunken ist, daß

³⁰⁾ Das scheint der Hauptzweck einer Erschwerung der Prüfung bei Gerland, a. a. O. S. 159 zu sein. Ob dies nicht auch der Standpunkt der B. R. K. sei, erscheint nach den Ausführungen der „Anträge“ (S. 69) mindestens zweifelhaft.

es unbedingt gehoben werden muß, wenn eine Überschwemmung der Praxis mit nicht genügend geschulten Juristen hintangehalten werden soll.

Eine wissenschaftliche Hausarbeit wird mit Recht von dem Kandidaten auch weiterhin nicht gefordert. Dagegen sind schriftliche Klausurarbeiten vorgesehen, und zwar bei der rechtshistorischen Staatsprüfung aus dem römischen Recht, bei den beiden anderen Staatsprüfungen aus einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfungsgegenstände. Die Mitglieder der Kommission haben auf Ersuchen des Vorsitzenden die Aufgaben vorzuschlagen und die Arbeiten zu begutachten. Die Aufgaben sollen in der Bearbeitung und Lösung praktischer Fälle bestehen³¹⁾. Doch sind diese Fälle bloß als „Schulfälle“ gedacht, daraufhin ausgewählt, das juristische Verständnis zu erproben; und auch ihre Lösung soll eine schulmäßige sein, zum Unterschiede von den praktischen Prüfungen (der Richteramtprüfung, der Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst u. a.), bei denen die praktischen Fälle „in ihrer vollen Realität vorzulegen und in den amtlichen Formen zu bearbeiten“ sind.

Klausurarbeiten bei Staatsprüfungen sind bekanntlich in Preußen eingeführt. Die Frage, ob sie beizubehalten sind, ist in der Literatur bestritten³²⁾. Ihre Einführung bei uns dürfte an dem Widerstande der großen Universitäten scheitern, da bei dem großen Andränge zu den Prüfungen aus der Begutachtung der Arbeiten eine unerträgliche Mehrbelastung der Prüfungskommissäre befürchtet wird³³⁾. Ich würde diese Befürchtung

³¹⁾ Das ist zwar weder in dem XIV. die Staatsprüfungen besprechenden Abschnitte noch in dem Entwurfe einer Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich gesagt, wohl aber dem II., die Mängel des gegenwärtigen Rechtsstudiums behandelnden Abschnitte (S. 12) zu entnehmen. Doch wäre es gewiß nicht überflüssig gewesen, dies auch noch an den beiden bezeichneten Stellen hervorzuheben. Ich verweise auf Hoegels gegenständlichen Artikel im Prehled, XI, S. 760 f., welcher tatsächlich der Meinung ist, daß theoretische Themen den Gegenstand der schriftlichen Prüfung bilden sollen.

³²⁾ Die Stimmen für und wider halten sich so ziemlich das Gleichgewicht. Vgl. Gerland, a. a. O. S. 156, Anm. 3.

³³⁾ Vgl. Schwind in der Österr. Rundschau, Bd. XXIV, Heft 3, S. 197; Vogel in Jur. Bl. Jahrg. XLII, S. 385; Wittmayer, Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Oesterreich,

nicht teilen, vorausgesetzt, daß auch die „prüfenden Praktiker“ in gleichem Maße zu den Begutachtungen herangezogen werden würden und daß diese Begutachtungen sich auf eine höchstens mit einigen Worten zu begründende Klassifizierung zu beschränken hätten³⁴⁾. Trotzdem halte ich von solchen Klausurarbeiten nicht viel. Denn bekanntlich läßt sich bei ihnen die Möglichkeit, „sich mit fremden Federn zu schmücken“, nie gänzlich beseitigen. Und dann werden dieselben — vielleicht eben deswegen — für den Erfolg der Prüfung kaum jemals ausschlaggebend sein. Denn es ist nicht anzunehmen, daß jemand, der bei der mündlichen Prüfung nicht entspricht, mit Rücksicht auf eine gute schriftliche Arbeit approbiert, oder umgekehrt jemand, der die mündliche Prüfung gut besteht, wegen der nicht entsprechenden Klausurarbeit reprobiert wird. In dieser Annahme bestärken mich die hinsichtlich der schriftlichen Klausurarbeiten bei der Richteramtprüfung gemachten Erfahrungen.

Dann hätte aber die Einführung der schriftlichen Klausurarbeiten bei den Staatsprüfungen wohl keinen anderen Zweck, als den Studierenden von der Notwendigkeit des Besuches der Vorlesungen und der Beteiligung an den Übungen zu überzeugen. Er wäre, selbst wenn diese nicht als Zwangsausübungen erklärt werden würden, genötigt, daran jedenfalls noch vor der Prüfung, mitunter gar parallel mit der betreffenden Obligatorvorlesung teilzunehmen, was ich aus den oben angeführten Gründen vermieden wissen möchte.

Eine zweite die Prüfungen erschwerende Neuerung soll darin bestehen, daß an jeden Kandidaten zunächst eine Frage aus dem Stoffgebiete eines der Prüfungsgegenstände gestellt werden soll, die er nach einer angemessenen Überlegungsfrist in zusammenhängender Rede, also in der Form eines kurzen Vortrages zu beantworten hat. Das läßt sich hören, da der Studierende dadurch genötigt wäre, auch der Systematik innerhalb der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte sein Augenmerk zuzuwenden. Nur ein Bedenken habe ich. Eine zusammen-

S. 16; ebenso schon früher Hanausek, Die Reform der juristischen Studien und Prüfungen, 1907, S. 49 f.

³⁴⁾ Ein Prüfungskommissär z. B., der im Jahre rund 100 Kandidaten prüft, hätte, da der Vorsitzende wohl außer Betracht bleibt, ungefähr 30 bis 35 Arbeiten zu begutachten. Das ließe sich wohl leisten, zumal da sie zweifellos ziemlich kurz sein werden.

hängende Rede setzt voraus, daß sie nicht unterbrochen wird, und zwar selbst dann nicht, wenn sie Unrichtiges enthält; sonst schlägt der „Vortrag“ sofort in ein Interrogatorium um. Ist aber einem prüfenden Professor zuzumuten, daß er Inkorrektheiten anhört, ohne sie sofort zu berichtigen? Ich glaube, das sei zu viel verlangt. Diese „Prüfung“ wird er kaum bestehen. Jedenfalls würde sich empfehlen, es in der Prüfungsordnung ausdrücklich zu sagen, daß der Vortrag nicht zu unterbrechen und eine allfällige Kritik erst nach dessen Beendigung anzufügen sei.

Nach der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 24. Dezember 1893 Nr. 204 R. G. Bl. erfolgt die Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung grundsätzlich auf zwei Semester, bei der judiziellen und bei der staatswissenschaftlichen auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr. Durch nachträgliche Vorschriften ist die ausnahmsweise Abkürzung der Reprobationsfrist, und zwar bei der rechtshistorischen Staatsprüfung auf ein Semester und bei den beiden anderen auf vier Monate gestattet worden. Nach den „Anträgen“ soll die Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung in der Regel auf ein Semester und nur in besonderen, genau bestimmten Fällen, nämlich wenn der Kandidat aus dem römischen Rechte und überdies noch aus einem zweiten Prüfungsfache oder aus sämtlichen Prüfungsfächern nicht entsprochen hat, auf zwei Semester zu erfolgen. Bei der judiziellen und bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind die nicht entsprechenden Kandidaten mindestens auf ein Semester und höchstens auf zwei Semester zu reprobieren.

Das scheint mir aber nicht mit dem von der B. R. S. ausgesprochenen Prinzipie eines festen Studienplanes zu stimmen. Denn wird eine Reprobation auf ein Semester zugelassen, so muß auch dafür vorgesorgt werden, daß der Studierende welcher die Wiederholungsprüfung nach einem Semester besteht, seine Studien ordnungsmäßig fortsetzen, das heißt die Fächer des nächstfolgenden Studienabschnittes in der vorgeschriebenen Anzahl von Semestern und in der durch einen ordnungsmäßigen und ersprießlichen Unterrichtsbetrieb bedingten Reihenfolge hören kann. Das würde aber bedeuten, daß zumindest alle Obligatorvorlesungen und auch die meisten Übungen sowohl im Winter-

semester als auch im Sommersemester abgehalten werden müßten, also eine Doublirung des ganzen Lehrplanes. Und da möchte ich fragen, ob es billig ist, den aus einer solchen zweispurigen Gestaltung des Unterrichtsbetriebes resultierenden bedeutenden Aufwand aus Rücksichten für etliche schlechte Studenten dem Staatsschatze aufzubürden. Schon das wäre ein genügender Grund dafür, daß die Reprobation wenigstens bei den beiden Zwischenprüfungen immer auf zwei Semester zu erfolgen hätte. Diese Reprobationsfrist ist aber auch sachlich dadurch begründet, daß bei der bekannten, unseren Staatsprüfungskommissionen eigenen milden Beurteilung erfahrungsgemäß nur diejenigen Kandidaten reprobiert werden, welche wirklich völlig ungenügende Kenntnisse befundet haben. Für solche ist aber bei dem umfangreichen Prüfungsstoff ein Jahr nicht zu viel, um mit Aussicht auf Erfolg zur Wiederholungsprüfung schreiten zu können.

Nur eine Ausnahme halte ich für diskutierbar, nämlich in Rücksicht auf solche Kandidaten, die nur aus einem einzigen Gegenstande nicht, aus allen anderen aber gut entsprochen haben, und bezüglich welcher die Kommission beschließt, daß die Prüfung nur aus jenem Gegenstande zu wiederholen sei (§ 39 letzter Absatz, § 41 zweiter Absatz des Entwurfes einer Studienordnung). Hier mag es fraglich sein, ob für solche Fälle die Reprobationsfrist nicht kürzer, etwa auf ein Semester, beziehungsweise auf drei oder vier Monate angesetzt werden könnte. Dann müßte aber mit Rücksicht auf den zu erhaltenden einheitlichen Studienplan dem Studierenden gestattet werden, die Fächer des nächstfolgenden Studienabschnittes noch vor bestandener Wiederholungsprüfung unter der Bedingung ihrer rechtzeitigen Ablegung anrechenbar zu hören. Auch würde dies die Anordnung eines besonderen Reprobationstermines erforderlich machen. Hauptsächlich aber steht zu befürchten, daß eine solche auf ganz besondere Fälle gemünzte Bestimmung in der Praxis unserer Prüfungskommissionen dazu benützt werden könnte, um auch anderen zu reprobiierenden Kandidaten das Weiterstudieren ohne Zeitverlust zu erlauben. Wir könnten hier mit anderen Worten eine Analogie des berüchtigten „außerordentlichen“ Milderungsrechtes unserer Strafgerichte erleben. Übrigens sind diese Fälle erfahrungsgemäß ziemlich selten. Wer in einem Gegenstande „völlig versagt“, weiß meistens auch aus den

anderen Fächern nicht viel. Und kommt ein solcher Fall ausnahmsweise vor, so wird er meistens in der Weise erledigt, daß der Kandidat gewissermaßen per compensationem durchgelassen wird. Das würde ich jedenfalls als das kleinere Übel ansehen.

Soll die eben besprochene Einheitlichkeit in der Durchführung des Studienplanes gewahrt werden, so muß selbstredend auch alles andere aus dem Wege geschafft werden, was eine Zweispaltung des Unterrichtsbetriebes zur Folge hätte. Insbesondere dürften jene Studierenden, welche sich einer Zwischenprüfung nicht zu den vorgeschriebenen Terminen am Schlusse des letzten Semesters des betreffenden Studienabschnittes oder zu Anfang des nächstfolgenden Semesters unterziehen, erst nach einem Jahre dazu zugelassen werden. Eine anscheinend harte Maßregel, in der jedoch gewiß ein gesunder Antrieb zum fleißigen Studieren liegen würde. Ferner dürfte es nicht zulässig sein, die juristischen Studien mit einem Sommersemester zu beginnen und es müßte auch bei der Einrechnung der an einer ausländischen Hochschule den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gewidmeten Zeit jener Gesichtspunkt im Auge behalten werden. Die Anrechnung der an einer anderen als der juristischen Fakultät zugebrachten Semester aber, welche auch weiterhin zulässig sein soll (§ 17 des Entwurfes einer juristischen Studienordnung), wäre am besten gänzlich auszuschließen, zumal da ja ohnehin die hierfür geforderte Voraussetzung, „daß das an einer anderen Fakultät betriebene Studium wenigstens einigermaßen und nach einer gewissen Richtung als eine Vorbereitung für das Rechtsstudium angesehen werden kann“, wenn man aufrichtig sein will, niemals zutrifft.

Soweit ich übersehen kann, wird der hier vertretene Grundsatz der Einheitlichkeit des Lehrbetriebes bei allen anderen Unterrichtsanstalten als selbstverständlich betrachtet und ich wüßte nicht, warum für die Hochschulen ein anderes gelten soll. Es würde hieraus auch der weitere Vorteil resultieren, daß für die Prüfungen statt der vier vorgeschlagenen Termine jährlich nur je zwei, und zwar beide am Schlusse des letzten Semesters des betreffenden Studienabschnittes, einer vor und der andere nach den Ferien bestimmt werden könnten — eine Konzentration, die auch mit Rücksicht auf die beteiligten Professoren, von denen

manche in zwei Prüfungskommissionen sitzen, sehr wünschenswert wäre.

Sollte die Erlangung des Absolutariums als Voraussetzung der Zulassung zu den Rigorosen aufrecht erhalten werden, so würde die Einschaltung der judiziellen Zwischenprüfung die Folge haben, daß der Kandidat nicht nur wie bisher das rechtshistorische, sondern auch das judizielle Rigorosum nicht im Anschlusse an die betreffende Staatsprüfung ablegen könnte und infolgedessen gezwungen wäre, den Stoff später noch einmal durchzunehmen. Die „Anträge“ sehen darin „eine nicht unwesentliche, aber durchaus erwünschte Erschwerung, die den Wert und das Ansehen des Dokortitels zu heben geeignet ist“.

Dem kann ich nicht beistimmen. Im Verhältnisse zu den korrespondierenden Staatsprüfungen sind die Rigorosen im Grunde genommen nichts anderes als Parallelprüfungen. Der Stoff ist im wesentlichen derselbe; nur die Anforderungen sind bei den Rigorosen höher gestellt. Dieses Verhältnis wird durch die Anträge der V. N. K. nicht berührt. (Im Gegenteil es soll der gegenwärtig in Ansehung des Völkerrechtes bestehende Unterschied wegfallen, da es auch bei dem staatswissenschaftlichen Examen zu prüfen sein wird.) Nun sehe ich nicht ein, warum der Studierende, welcher zu der Staatsprüfung so gründlich vorbereitet ist, daß er auch den strengeren Anforderungen des Rigorosums entsprechen könnte, zu diesem nicht sofort zugelassen, sondern gezwungen werden soll, den ganzen Stoff nach geraumer Zeit noch einmal durchzuarbeiten. Das wäre eine schlechte Belohnung für seinen Fleiß und ein bedenklicher Ansporn zu gründlichem Studium; eine Doppelarbeit ohne sichtlichen Zweck, die mit dem Grundsatz der Ökonomie der Zeit und der Kräfte nicht zu vereinbaren ist. Für die Anwärter der Advokatur aber, für welche das Doktorat eine Voraussetzung zur Erlangung der Erwerbsermächtigung bedeutet, wäre es eine ganz ungerechtfertigte Erschwerung, zumal da sie nach den Anträgen der V. N. K. ohnehin genötigt sein sollen, nicht bloß wie bisher der rechtshistorischen, sondern auch der judiziellen Staatsprüfung sich zu unterziehen, um das Absolutarium und dadurch den Zulaß zu den Rigorosen zu erlangen.

Daß ein wiederholt durchgenommener Stoff sich dem Gedächtnisse besser einprägt und daß auch die inzwischen erworbene

Kenntnis der Fächer der anderen Studienabschnitte nutzbringend sein kann, ist wohl wahr, aber an und für sich noch kein genügender Grund zu einer solchen Maßnahme. Wer Advokat werden will, wird ja später ohnehin den Stoff der judiziellen Staatsprüfung zur Advokaturprüfung noch einmal durcharbeiten müssen, gerade so wie der künftige Richter zur Richteramtprüfung. Das ist aber eine Materie, die einen wie den anderen wenigstens insoweit interessiert, als er sie für seinen Beruf braucht. Was dagegen von einer nur zwecks Erreichung des Dokortitels ohne weiteres Interesse an der Sache so rasch als nur möglich wiederholten Durchnahme des Stoffes zu halten ist, dürften wohl am besten die mit den rechtshistorischen Rigorosen gemachten Erfahrungen zeigen. Wienach die Ausdehnung dieses Zustandes auf das judizielle Rigorosum geeignet sein soll „das Ansehen des Dokortitels zu heben“, will mir nicht einleuchten. Aus diesen Gründen bin ich im geraden Gegensatz zu der Ansicht der V. R. K. dafür, daß fortan auch der Zutritt zu dem rechtshistorischen Rigorosum sofort nach der Zurücklegung des rechtsgeschichtlichen Studienabschnittes statthaft sein und nicht mehr von der Erlangung des Absolutatoriums abhängig gemacht werden sollte.

IX. Entlastung und Entlohnung der Professoren.

Die Durchführung der Reformvorschläge der V. R. K. wird, darüber kann kein Zweifel bestehen, die Lehrlast der Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten erheblich steigern. Und das ist eine sehr bedenkliche Sache. Denn sie sind schon jetzt mit der Abhaltung von Vorlesungen und Seminarübungen, mit der Vorbereitung hierzu, mit Kollegien, Staatsprüfungen und Rigorosen, mit Sitzungen des Professorenkollegiums und zahlreicher Kommissionen, mit der Bearbeitung von mitunter recht umfangreichen Referaten über administrative Angelegenheiten der verschiedensten Art und vielen anderen Berufs- und Standespflichten so stark in Anspruch genommen, daß ihnen die Übernahme noch weiterer Lasten füglich nicht zugemutet werden kann.

Nichts ist verfehlter, als wenn man, wie es hier und da geschieht, die berufliche Inanspruchnahme des Hochschullehrers nach der Anzahl der wöchentlichen Vorlesungsstunden abschätzen will. Das kann nur ein ganz Unergründeter machen, der all

die anderen angeführten zahlreichen und zeitraubenden Amtsverpflichtungen einfach übersieht. Und dazu kommt noch die persönliche Fortbildung, die Verfolgung der ins Ungemessene anwachsenden Fachliteratur und die eigene wissenschaftliche Produktion. Die „Anträge“ (S. 25) haben ganz Recht, wenn sie behaupten, daß dazu hauptsächlich die Ferien verwendet werden müssen. Und zwar gilt dies sowohl von den großen Ferien, als von den Zwischenferien. Dann fragt es sich aber, wo der Professor die Zeit dazu hernehmen soll, um von der Arbeit auszuruhen und seine Kräfte zu neuem Schaffen zu sammeln, und ob nicht unvergleichlich besser der Beamte daran ist, welcher seinen, wenn auch kürzeren Urlaub voll und ganz seiner Erholung widmen kann.

Die V. R. K. schlägt in richtiger Würdigung dieser Tatsachen vor, den Professoren für die Übungen, durch welche eben ihre Lehrlast sich am meisten vermehren soll, eigene Assistenten beizugeben. Sie will hierzu in erster Linie Privatdozenten und jüngere außerordentliche Professoren, ferner auch zu diesem Zwecke zu beurlaubende junge Richter und Verwaltungsbeamte verwenden. In den „Anträgen“ wird darauf hingewiesen, daß an der Berliner Universität Beamte des höheren Justizdienstes als Assistenten bei den vorgeschriebenen Übungen schon seit längerer Zeit mit Erfolg verwendet werden. Die Idee ist nicht schlecht und es ist möglich, daß sie sich auch bei uns bewähren würde. Nach den Ausführungen der „Anträge“ sollen die Assistenten entweder unter der Anleitung von Professoren tätig sein oder auch selbständig Übungen abhalten. Das letztere sollte meines Erachtens auf die Konversatorien und die Repetitorien, falls man auch diese letzteren einzuführen für gut fände, eingeschränkt werden. Denn was die eigentlichen Praktika betrifft, erfordert die zweckentsprechende Einrichtung und die zielbewußte, für die Teilnehmer nutzbringende Führung derselben, nebst einer genügenden praktischen Schulung und einer vollständigen theoretischen Beherrschung des Stoffes, auch pädagogische Erfahrung. Sie stellt an den Leiter, was die Vorbereitung und Zurechtlegung des Stoffes anbelangt, viel höhere Anforderungen als die Abhaltung einer Kathedervorlesung³⁵⁾. Deswegen sollten

³⁵⁾ Auch Gerlaud, a. a. O. S. 129 betrachtet das Abhalten von Übungen als die schwierigste Aufgabe des Dozenten. Er befürwortet es

solche praktische Übungen stets unter der Leitung der mit den Obligatovorlesungen betrauten Professoren stattfinden.

Doch auch dann, wenn die Institution der Assistenten Anklang finden sollte, wird man sich ohne eine Vermehrung der Professoren wenigstens an größeren Universitäten kaum behelfen können. Auch wird sich, da die Zahl der Teilnehmer an einer Übung nur eine beschränkte sein kann, die Notwendigkeit, parallele Übungen abzuhalten und mithin ein höherer Bedarf an Lokalitäten ergeben. All das erfordert selbstverständlich Geld. Um es aufzubringen, soll nach dem Vorschlage der V. R. K. das Kollegiengeld ganz ergiebig erhöht werden, nämlich von 2 K 10 h für die wöchentliche Vorlesungsstunde auf 6 K für die Vorlesungen und auf 12 K für die Übungen, was ungefähr den im Deutschen Reiche üblichen Sätzen entspricht. Außerdem sollen die Studierenden — ebenfalls nach reichsdeutschem Muster — grundsätzlich nicht mehr von der Zahlung der Kollegienelder befreit, sondern es soll nur Stundung gewährt werden dürfen. Das wird als der einfachste Weg erklärt, um die Kosten der beantragten Studienreform aufzubringen.

Andererseits wird vorgeschlagen, den über das gegenwärtig vorgeschriebene Maß des Kollegiengeldes sich ergebenden Mehrbetrag den akademischen Lehrern als Äquivalent für die an sie zu stellenden Mehransforderungen zu überweisen. Dann hätte aber der Staat von der Erhöhung nichts und müßte die Kosten der Reform anderweitig bestreiten. Das ist also ein aufliegender Widerspruch, der sich aber dahin löst, daß, wenn die Kollegienelder für Vorlesungen bei den einzelnen Professoren eine gewisse Höhe jährlich erreichen, der Mehrbetrag zwischen dem Staat und dem Professor geteilt werden und wenn eine weitere Obergrenze überschritten wird, der volle Mehrbetrag dem Staate zufallen soll. (Doch dürften die bezüglichlichen, mit 10.000 K, beziehungsweise 20.000 K vorgeschlagenen Grenzlinitien wohl nur für Wien Bedeutung haben.) Auch soll das, was aus gestundeten Beträgen eingeht, nicht mehr den betreffenden Lehrern, sondern der Staatskasse zufließen.

deswegen, daß die jüngeren Universitätslehrer die größeren systematischen Vorlesungen im weiteren Umfang übertragen bekommen, während die so entlasteten älteren Dozenten sich mehr den Übungen widmen könnten.

Ob die beantragte Erhöhung des gegenwärtigen Satzes des Kollegiengeldes in Anbetracht seines seit der Einführung im Jahre 1850 unveränderten Bestandes gerechtfertigt ist und ob der dem Staate zufallende Anteil die Kosten der Reform decken wird, soll hier unerörtert bleiben. Aber der Vorschlag, die Bezüge der Professoren durch Überweisung des Mehrbetrages aufzubessern, fordert die Kritik heraus.

Gewiß, die materielle Lage des österreichischen Hochschullehrers ist keine beneidenswerte. Und gerade im Schoße der B. N. K. unter all den hohen, in den obersten Rangklassen stehenden Staatsfunktionären muß mehr denn anderswo die Ungereimtheit und Unbilligkeit empfunden werden, welche darin liegt, daß keiner der aus dem Kreise der Hochschullehrer zur Mitwirkung herangezogenen hervorragenden Männer die wirkliche fünfte Rangklasse bekleidet, ja daß sie diese Rangklasse, welche in anderen Ressorts auch für einen Durchschnittliches Leistungen zugänglich ist, nach den bestehenden Verhältnissen auf ihrer akademischen Laufbahn gar nicht erreichen können.

„In der Lotterie der akademischen Karriere fehlen die großen Treffer, die sie begehrenswert machen“, sagen zutreffend die „Anträge“. Eine andere Frage ist es aber, ob die Einräumung des Kollegiengeldbezuges der richtige Weg ist, um diese Lücke auszufüllen. Der Bezug der Kollegienelder seitens der Universitätsprofessoren ist bekanntlich anlässlich der im Jahre 1898 erfolgten Gehaltsregulierung — abgesehen von dem den bereits Bezugsberechtigten eingeräumten Optionsrechte — aufgehoben worden. Wir möchten es keineswegs beklagen. Nicht etwa, weil die Professoren dabei gewonnen hätten — haben sie ja doch an gewissen Universitäten sogar sehr bedeutende Einbußen erlitten — aber wegen der vielen und großen Nachteile, welche dem Systeme des Kollegiengeldbezuges anhaften. Seine größte Schattenseite ist wohl die, daß sich die Einnahmen dabei sehr ungleichmäßig auf die Bezugsberechtigten verteilen, und daß für diese Verteilung die Leistungen der einzelnen von keiner maßgebenden Bedeutung sind.

Die Höhe des Bezuges hängt von der Zahl der Hörer ab. Nun ist aber die mit einer Kathedervorlesung verbundene Mühe ganz dieselbe, ob die Vorlesung vor 50 oder vor 100 Hörern gehalten wird. Allerdings werden bei einer größeren Zahl der Hörer gewöhnlich auch mehr Kolloquien herauskommen.

Aber in dieser Beziehung ist nicht die absolute Ziffer der Hörer, vielmehr die Zahl derjenigen entscheidend, welche Kolloquienzeugnisse benötigen. Und das sind zum allergrößten Teile die vom Kollegiengelde Befreiten. Daher je mehr Kolloquien, desto geringer die Bezüge. Daran würde sich auch durch die beantragte Stundung nichts ändern, da die später eingebrachten Beiträge dem Staate zufallen sollen. Die Zahl der Hörer und mithin auch die Höhe der Einnahme hängt aber auch von der Qualität der Leistungen des einzelnen so gut wie gar nicht ab. Ob die Universität im allgemeinen mehr oder minder besudht ist, ob das Kolleg ein obligates ist oder nicht, ob es in den frequenteren ersten Studienabschnitt fällt, ob eine Parallelvorlesung besteht, das sind die für die Frequenz der Vorlesung in erster Linie maßgebenden, von dem Verdienste des Vortragenden aber ganz unabhängigen Umstände. Wichtig ist wohl, daß der Bezug des Kollegiengeldes die großen Universitäten begehrenswerter machen würde und daß dies geeignet sein könnte, den Wettstreit der Fachgenossen zu steigern. Doch das hat zur Voraussetzung, erstens, daß mehrere Universitäten von derselben Vortragsprache vorhanden sind — was in Osterreich bekanntlich nur betreffs der deutschen Universitäten der Fall ist — und dann, daß immer auch der Würdigste an die größere Universität berufen wird. Auch das mag zugegeben werden, daß unter Professoren, welche Parallelvorlesungen abhalten, das System des Kollegiengeldbezuges einen gesunden Wettbewerb in Rücksicht auf die Qualität des Vortrages herbeiführen könnte. Nur darf man aber nicht vergessen, daß es auch Mittel eines minder lauterer Wettbewerbes gibt, als eine mildere Behandlung der eigenen und eine strengere der fremden Hörer bei Prüfungen u. a. m. Ja ein weniger fester Charakter könnte sich verjucht fühlen, durch kluge Zurückhaltung in der Heranziehung eines konkurrenzfähigen Nachwuchses den Wettbewerb ganz auszuschließen. Werden die Professoren auf den Bezug von Kollegiengeldern verwiesen, so können durch Neuerennungen ganz beträchtliche Verschiebungen in den Einnahmen des einzelnen herbeigeführt werden ebenso wie durch Änderungen des Studienplanes. Ein nicht zu unterschätzender Hemmschuh für nutzbringende Reformen! Durch all das Angeführte erscheint es mehr als genügend gerechtfertigt, warum wir die Wiedereinführung des Kollegiengeldbezuges für die

Hochschullehrer nicht als begehrenswert betrachten. Das System ist einmal zu den Toten gelegt worden; man lasse es in Frieden ruhen. Hoffen wir, daß die angestellten Wiederbelebungsversuche erfolglos bleiben werden.

Ich bin überzeugt, daß dies die Ansicht einer großen Mehrzahl der österreichischen Hochschullehrer ist. Die Einleitung eines Referendums müßte dies klar zeigen.

Die B. N. K. will aus den Mehrerträgnissen des Kollegengeldes, die großen Treffer in der Lotterie der akademischen Karriere dotieren, die sie begehrenswert machen sollen. Sie übersieht dabei, daß diese Treffer die akademische Karriere erst zu einer Lotterie machen würden. Das wollen wir aber nicht. Die Laufbahn der Hochschullehrer soll kein Glücksspiel sein. Ihre materielle Lage verlangt nach Besserung. Sie wollen aber nicht, daß diese Besserung mit einer so unpopulären Maßregel, wie es die Erhöhung des Kollegengeldes ist, in direkte Verbindung gebracht werde. Gebieten ja selbst pädagogische Rücksichten, alles zu vermeiden, was in dem Studierenden die Meinung erwecken könnte, daß er seinen Professor entlohne. Den Hochschullehrern muß durch andere Mittel geholfen werden, vor allem dadurch, daß ihre fixen Einnahmen aufgebeffert und daß ihnen die Bezüge der höheren Rangklassen erreichbar gemacht werden. Hoffen wir, daß die in dieser Richtung im Flusse befindliche Aktion in Bälde von Erfolg gekrönt sein wird.

Auf alle Fälle gebührt der B. N. K. der Dank dafür, daß sie auch diese materielle Frage nicht außer acht gelassen hat.